Ph. Pr.
822
&
Fiche

Ph. Pr. 822 f Meilinger

Fiche

Grundriß

der

Moralphilosophie

und des

Naturrechts.

Zum

Gebrauch für seine Vorlesungen

von

Florian Meilinger,

königl. Hofkapellan, und ordentlichem Professor der Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

München, 1827.

Im königlichen Central-Schulbücher-Verlage.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Diese Schrift ist zunächst als Leitfaden für meine Vorträge bestimmt. Da ich im ersten Semester Logik und Metaphysik zu lehren habe, so ist durch die Behandlung dieser Wissenschaften schon so viel vorgearbeitet, daß ich mich in der Moralphilosophie kürzer fassen kann. Denn die Psychologie und Religionswissenschaft in Verbindung mit ihrer Grundlage, der Ontologie, müssen als Theile der Metaphysik betrachtet werden.

Moral und Naturrecht, wie sich aus ihrer Darstellung im vorliegenden Grundriß ergibt, habe ich auf religiösem Standpunct, als dem einzig wahren, aufgefaßt; denn die Religion ist die Wurzel aller Verhältnisse, der sittlichen und rechtlichen. So wenig also die Moral von der Religion getrennt werden kann, eben so wenig läßt sich das Recht von Religion und Sittlichkeit trennen.

Vorrede.

Im mündlichen Vortrag der philosophischen Rechtswissenschaft ist bey jeder Gelegenheit auf das Römische Recht, und vorzüglich auf das Bayerische Landrecht Rücksicht genommen worden, indem die metaphysische Betrachtung durch ihre Anwendung auf das Positive an Deutlichkeit und Interesse gewinnt. Vielleicht ist eben diese Anwendung der Grund, warum sachkundige Männer schon mehrmahls den Wunsch geäußert haben, es möchte das Naturrecht auf Universitäten nicht von Philosophen allein, sondern auch von Rechtsgelehrten vorgetragen werden.

Möge dieses Lehrbuch von Sachkennern seinem Zwecke entsprechend gefunden werden.

München, den 18. Julius 1827.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Allgemeine
Einleitung in die praktische Philosophie.

Unterschied der praktischen und theoretischen Erkenntniß. §. 1. Seite 1.

Begriff der praktischen Philosophie. §. 2. S. 1.

Ihr Object oder Gegenstand. §. 3. S. 1.

Ihre Eintheilung. §. 4. S. 2.

Verhälniß zur theoretischen Philosophie. §. 5. S. 2.

Moralphilosophie oder Sittenlehre.

Ihr Inhalt und Umfang. §. 6. S. 5.

Verhältniß zur christlichen Sittenlehre. §. 7. S. 5.

Werth und Nutzen. §. 8. S. 6.

Erster Theil.
Die allgemeine Moralphilosophie.

Ihr Gegenstand. §. 9. S. 7.

Erstes Hauptstück. Die Idee des Guten.

Erster Abschnitt. Allgemeine Entwickelung dieser Idee. §. 10 — 12. S. 7 — 10.

Inhaltsanzeige.

Zweyter Abschnitt. Das Grundgesetz des sittlichen Lebens. §. 13—14. S. 10—11.

Dritter Abschnitt. Die abgeleiteten moralischen Gesetze. §. 15—17. S. 11—14.

Zweytes Hauptstück. Von der moralischen Freyheit.

Erster Abschnitt. Entwickelung dieser Idee. §. 18—21. S. 14—19.

Zweyter Abschnitt. Die moralische Imputation oder Zurechnung. §. 22—24. S. 19—21.

Dritter Abschnitt. Das Gewissen. §. 25—26. S. 21—22.

Drittes Hauptstück. Der moralische Bestimmungsgrund.

Erster Abschnitt. Entwickelung dieser Idee. §. 27—29. S. 22—24.

Zweyter Abschnitt. Die Tugend und ihr Gegensatz das Laster. §. 30—31. S. 24—26.

Zweyter Theil.

Die specielle Moralphilosophie.

Ihr Zweck. §. 32. S. 26.

Erstes Hauptstück. Das sittliche Leben in Harmonie mit Gott.

Die Religion. §. 33. S. 26.

I. Innere Gottesverehrung. §. 34—35. S. 27—28.

II. Äußerer Gottesdienst. §. 36—39. S. 28—31.

Inhaltsanzeige.

Zweytes Hauptstück. Das sittliche Leben in Harmonie mit uns selbst.

Die Grundlage dieser Harmonie. §. 40. S. 31.

I. Die Selbsterhaltung. §. 41—46. S. 31—34.

II. Die Selbstveredlung. §. 47—50. S. 34—36.

Drittes Hauptstück. Das sittliche Leben in Harmonie mit unsern Nebenmenschen.

Fundament dieser Harmonie. §. 51. S. 36.

I. Die Gerechtigkeit gegen Andere. §. 52—55. S. 36—38.

II. Die Liebe gegen unsere Mitmenschen. §. 56—58. S. 38—40.

Rechtsphilosophie oder Naturrecht.

Einleitung. §. 1—6. S. 43—46.

Erster Theil.

Die allgemeine philosophische Rechtslehre.

Erstes Hauptstück. Das Recht in der Idee.

Erster Abschnitt. Allgemeine Entwickelung. §. 7—10. S. 47—50.

Zweyter Abschnitt. Eintheilung des Naturrechts. §. 11—13. S. 50—51.

Dritter Abschnitt. Absolute oder ursprüngliche Rechte. §. 14—16. S. 51—53.

Vierter Abschnitt. Das Eigenthum. §. 17—22. S. 53—56.

Zweytes Hauptstück. Von der Erwerbung.

Erster Abschnitt. Begriff, Gegenstand, und verschiedene Arten der Erwerbung. §. 23 — 25. S. 56 — 58.

Zweyter Abschnitt. Die Erwerbung durch Occupation. §. 26 — 28. S. 58 — 59.

Dritter Abschnitt. Die Accession oder der Zuwachs. §. 29 — 31. S. 59 — 62.

Drittes Hauptstück. Die Erwerbung durch Verträge.

Erster Abschnitt. Natur und Wesenheit der Verträge überhaupt. §. 32 — 34. S. 62 — 63.

Zweyter Abschnitt. Die freye Einwilligung. §. 35 — 37. S. 63 — 65.

Dritter Abschnitt. Die physische und juridische Möglichkeit der Leistung. §. 38 — 39. S. 65 — 66.

Vierter Abschnitt. Arten und Unterarten der Verträge. §. 40 — 41. S. 66 — 67.

Fünfter Abschnitt. Die unentgeltlichen oder wohlthätigen Verträge. §. 42 — 50. S. 67 — 73.

Sechster Abschnitt. Die entgeltlichen oder belästigten Verträge überhaupt, und der Veräußerungsvertrag insbesondere. §. 51 — 63. S. 73 — 81.

Inhaltsanzeige.

Siebenter Abschnitt. Der Verdingungsvertrag. §. 64—73. S. 81—86.

Achter Abschnitt. Der Sicherungsvertrag. §. 74—78. S. 86—89.

Viertes Hauptstück. Die Erwerbung durch Erbfolge.

Erster Abschnitt. Allgemeine Erklärung der Erbfolge und ihrer zwey Hauptarten. §. 79—80. S. 89—90.

Zweyter Abschnitt. Die Testamente und ihre rechtliche Gültigkeit. §. 81—86. S. 90—92.

Fünftes Hauptstück. Von den Rechten der häuslichen Gesellschaft oder der Familie.

Dreyfaches Verhältniß der häuslichen Gesellschaft. §. 87. S. 92.

Erster Abschnitt. Das eheliche Verhältniß. §. 88—96. S. 93—98.

Zweyter Abschnitt. Das Verhältniß zwischen Ältern und Kindern. §. 97—100. S. 98—100.

Dritter Abschnitt. Verhältniß zwischen dem Hausvater und den Dienstbothen. §. 101—102. S. 100—102.

Zweyter Theil.

Die specielle philosophische Rechtslehre.

Einleitung. §. 103—104. S. 102—103.

Inhalsanzeige.

A. Das philosophische Staatsrecht.

Erstes Hauptstück. Von dem Wesen des Staates.

Erster Abschnitt. Begriff und historische Verschiedenheit des Staates. §. 105—106. S. 103—104.

Zweyter Abschnitt. Der höchste und letzte Zweck des bürgerlichen Staatsvereins. §. 107—108. S. 104—105.

Dritter Abschnitt. Die höchste Gewalt im Staate. §. 109—110. S. 105—106.

Vierter Abschnitt. Die gesetzgebende Gewalt. §. 111—127. S. 106—114.

Fünfter Abschnitt. Die richterliche Gewalt. §. 128—131. S. 114—116.

Sechster Abschnitt. Die vollziehende Gewalt. §. 132—134. S. 116—118.

Siebenter Abschnitt. Der Staat im Verhältniß zur Kirche. §. 135—136. S. 118—120.

Zweytes Hauptstück. Von den Regierungsformen. Ihre Verschiedenheit. §. 137. S. 120.

Erster Abschnitt. Die Demokratie. §. 138—140. S. 121—122.

Zweyter Abschnitt. Die Aristokratie. §. 141—142. S. 122—123.

Dritter Abschnitt. Die Monarchie. §. 143—146. S. 123—125.

B. Das philosophische Völkerrecht.

Begriff und Umfang. §. 147. S. 125—126.

I. Die ursprünglichen Rechte der Völker. §. 148—149. S. 126.

II. Die abgeleiteten Rechte. §. 150—157. S. 126—131.

Berichtigung.

Seite 30. Zeile 1. lies: im statt in.
» 31. §. 40. Z. 7. lies: Selbstveredlung statt Selbveredlung.
» 87. §. 75. Z. 10. lies: hypotheca statt hyotheca.
» 123. §. 144. Z. 4. lies: daß statt das.

Allgemeine Einleitung
in die praktische Philosophie.

§. 1.
Unterschied der praktischen und theoretischen Erkenntniß.

Die praktische Erkenntniß ist auf die Idee des Guten, und die theoretische auf die Idee des Wahren gerichtet. Jede praktische Erkenntniß aber ist immer auch theoretisch; denn das Gute muß nothwendig auch wahr seyn. Und die theoretische Erkenntniß wird praktisch durch ihren Einfluß auf Gesinnung und That.

§. 2.
Begriff der praktischen Philosophie.

Die praktische Philosophie ist Wissenschaft von den ewigen und unwandelbaren Gesetzen der Sittlichkeit und des Rechts. Sie kann daher ihre Principien nicht ableiten aus historischen Thatsachen, oder wahrscheinlichen Meinungen, sondern fodert gründliche Erkenntniß dessen, was an sich wahr, gut und gerecht ist.

§. 3.
Ihr Object oder Gegenstand.

Gegenstand der praktischen Philosophie sind die ewigen Ideen der **Sittlichkeit** und des **Rechts**.

Diese Ideen betrachtet die wissenschaftliche Forschung a) an und für sich, d. h., ihren wesentlichen Bestandtheilen nach, und b) in Beziehung auf das menschliche Leben in Staat und Kirche.

§. 4.

Ihre Eintheilung.

Die praktische Philosophie, als Wissenschaft des Guten und Gerechten, umfaßt folgende zwey Haupttheile: 1) die Philosophie der Sitten, Moralphilosophie, und 2) die Philosophie des Rechts, Naturrecht genannt.

Beyde Theile, in unzertrennlicher Verbindung, haben die Aufgabe, das menschliche Daseyn und Leben zu veredeln in Gesinnung und That.

§. 5.

Verhältniß der praktischen Philosophie zur theoretischen.

Theoretische und praktische Philosophie sind Arten einer und derselben großen Gattung, folglich stehen sie im Verhältniß der Coordination, d. h., sie sind einander beygeordnet, mithin specifisch verschieden, so daß beyde Theile nothwendig dahin streben, sich selbstständig zu organisiren.

Denn die theoretische Philosophie ist gerichtet auf das Wahre im Erkennen und Wissen, die praktische hingegen auf das Gute im Wollen und Handeln.

Moralphilosophie

oder

Sittenlehre.

Moralphilosophie
oder
Sittenlehre.

§. 6.
Ihr Inhalt und Umfang.

Die Moralphilosophie, als Wissenschaft von den Gesetzen der wahren Sittlichkeit, hat das innere Leben des Menschen, d. h., die Gesinnung, zum unmittelbaren Gegenstand. Denn die Gesinnung ist die geistige Quelle aller unserer Handlungen.

Es fodert aber die genannte Wissenschaft, ihrem Umfange nach, einen allgemeinen und speciellen Theil. Denn sie muß 1) das Wesen des sittlichen Lebens überhaupt zu erforschen suchen, und 2) nachweisen, wie sich die wahre Sittlichkeit offenbaret in der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft.

§. 7.
Verhältniß zur christlichen Sittenlehre.

Die Moralphilosophie neuerer Zeit hat ihre höhere Ausbildung ganz allein dem Christenthume zu verdanken, und wollten wir ihr wieder abnehmen, was

sie von der christlichen Sittenlehre entlehnt hat, so würden wir sie ihrer schönsten Zierde berauben. Darum vermag auch die Moralphilosophie nicht viel anders, als die Lehren des Christenthums wissenschaftlich zu begründen, damit sich das moralische Gefühl zur Einsicht und Erkenntniß erhebe.

§. 8.

Werth und Nutzen.

Das sich selbst überlassene moralische Gefühl kann irre geleitet und entkräftet werden, es sey nun durch falsche Grundsätze, die alle Sittlichkeit zweifelhaft machen, oder durch den Einfluß selbstsüchtiger Triebe und Neigungen, die nur auf das Irdische gerichtet sind.

Die Moralphilosophie aber führt uns zur wissenschaftlichen Erkenntniß der ewigen Gesetze des sittlichen Lebens, und scheidet die wahren moralischen Grundsätze von den falschen, welche den Egoismus oder die Selbstsucht begünstigen.

Erster Theil.

Die allgemeine Moralphilosophie.

§. 9.

Ihr Gegenstand.

Der allgemeine Theil der philosophischen Sittenlehre entwickelt die Grundideen, auf denen die Möglichkeit des sittlichen Daseyns überhaupt beruht, nähmlich 1) die Idee des Guten, 2) der sittlichen Freyheit, 3) des moralischen Bestimmungsgrundes.

Erstes Hauptstück.

Die Idee des Guten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Entwickelung dieser Idee.

§. 10.

Das Gute ist eine religiöse Idee, wie das Wahre und Schöne.

Der menschliche Geist erkennet Gott als den Urquell alles Guten, so wie alles Wahren und Schönen, folglich ist die ewige Idee des Guten Eins mit Gott

dem heiligsten Wesen; denn alles was gut ist, kann es nur seyn durch Theilnahme an der ewigen Wahrheit und Güte. Darum ist uns das Sittlich-Gute ehrwürdig und heilig, weil es Theil nimmt an dem höchsten Gut, welches kein anders seyn kann, als Gott.

Auch steht das Gute in innigster Verwandtschaft mit dem Wahren und Schönen. Denn es ist wie das Wahre und Schöne keinem Wechsel und keiner Veränderung unterworfen, sondern ewig sich selbst gleich, und allgemeingültig für alle Zeiten. Es wird aber das Sittlich-Gute zum Schönen, wenn es sich offenbaret als Liebe zu Gott und den Mitmenschen.

Jede gute Handlung ist daher immer auch eine wahre und schöne Handlung.

* Unzertrennliche Verbindung der Moral und Religion.

§. 11.

Das höchste Gut und das höchste Übel.

Das höchste Gut (summum bonum, finis bonorum) muß einen absoluten und selbstständigen Werth haben, folglich muß demselben jedes irdische Gut nachstehen. Nun ist aber das sittliche Daseyn ein Streben nach Reinheit und Heiligkeit der Gesinnung, weil Gott heilig ist, also muß das höchste Gut gedacht werden a) objectiv, d. h., in absoluter Vollendung seiner selbst, und b) subjectiv, d. h., in Beziehung auf das menschliche Leben.

Das höchste Gut objectiv betrachtet ist nur allein Gott; denn es gibt nichts Gutes, wenn Gott nicht ist. In Beziehung auf das menschliche Daseyn aber, mit-

hin subjectiv betrachtet, ist das höchste Gut Reinheit der Gesinnung oder Heiligkeit des Willens, weil Gott heilig ist.

Wenn nun die Liebe zu Gott, in Gesinnung und That, der höchste und letzte Zweck alles sittlichen Strebens ist, so muß Gottesvergessenheit als die Wurzel alles Bösen, mithin als das höchste Übel betrachtet werden. Es äußert sich aber die Gottesvergessenheit durch Ungehorsam und Selbstsucht, welche nichts anders sind, als ein Abfall von Gott. Denn wo diese Übel Wurzel fassen, da trennen sich Denken und Wollen von Gott, nehmen ihre Richtung einzig und allein auf das Vergängliche, und suchen ein von Gott unabhängiges Daseyn und Leben.

* Was lehren die griechischen Philosophen vom höchsten Gut und höchsten Übel (de finibus bonorum et malorum)?

§. 12.

Die relativen oder irdischen Güter.

Die relativen Güter sind Mittel zur Realisirung des höchsten Gutes, indem kein Zweck ohne Mittel erreicht werden kann. Es heißen aber diese Güter relativ, weil sie nur in so fern einen wahren Werth haben, als sie sich auf das absolute oder höchste Gut beziehen, und als Mittel zu diesem höchsten und letzten Zweck gesucht und gebraucht werden. Im Gegentheile verlieren die irdischen Güter allen wahren Werth, und verwandeln sich in Scheingüter (bona apparentia), wenn sie einzig und allein dem sinnlichen Genusse dienen sollen.

Zweyter Abschnitt.

Das Grundgesetz des sittlichen Lebens.

§. 13.

Wesentliche Eigenschaften eines obersten Sittengesetzes.

Das höchste Gesetz der Sittlichkeit muß a) aus der Idee des höchsten Gutes hervorgehen, wenn es anders einen wahren Werth, und eine praktische Bedeutung haben soll; es muß b) das ganze Gebieth des sittlichen Lebens umfassen, folglich den Charakter der absoluten Allgemeinheit an sich tragen; es muß c) zuerst und zunächst an die Gesinnung gerichtet seyn, weil nur allein die Gesinnung in allen Verhältnissen des Lebens in unserer Gewalt ist.

Wenn wir aber noch weiter fodern, daß ein oberstes Sittengesetz immer und überall nachweise, wie der sittlich gute Mensch in jedem einzelnen Falle handeln soll, so fodern wir entweder etwas Unmögliches, oder es muß sich die Moral in eine Casuistik verwandeln. Dann aber geschieht nichts leichter, als daß die Entscheidung über gut und böse in vielen Fällen der Willkühr überlassen bleibt.

§. 14.

Das höchste Princip der Sittenlehre.

Alles sittliche Leben setzt eine wahrhaft gute Gesinnung voraus; es fodert nähmlich, daß wir nicht den Egoismus oder die Selbstsucht, sondern die Liebe Gottes und des Nächsten zum Mittelpunct unsers Daseyns machen sollen. Darum lautet das oberste Sit-

tengesetz also: In allen Verhältnissen des Lebens sey deine Gesinnung auf Gott gerichtet.

Dieses Princip der Sittenlehre entspringt a) aus der Idee des höchsten Gutes, welches Gott ist; umfaßt b) das ganze Gebieth des sittlichen Lebens, denn es bezieht sich auf die Gesinnung als geistige Quelle alles Handelns; es verbindet c) die Moral mit der Religion, und sichert hiemit der Sittlichkeit ihre wahre Würde.

* Kritik der vorzüglichsten neuern Moralprincipien.

Dritter Abschnitt.

Die abgeleiteten moralischen Gesetze.

§. 15.

Ihr Inhalt und Umfang.

Die sittlichen Gesetze überhaupt sind theoretisch und praktisch zugleich. Denn sie führen uns zur Erkenntniß des Guten und Bösen, und beziehen sich auf unsere Gesinnungen und Handlungen. Auch sind die Sittengesetze ewig und unveränderlich, mithin göttliche Gesetze, weil sie im Wesen der menschlichen Natur ihren Grund haben.

Dem Umfang nach sind alle Sittengesetze entweder a) negativ, verbiethend, oder b) positiv, gebiethend. Die negativen Gesetze verbiethen jede böse Gesinnung, und die aus ihr entspringende That und Handlung; die positiven hingegen fodern Liebe Gottes und des Nächsten in Gesinnung und That.

Es heißen aber die moralischen Gesetze ferner a) höhere oder niedere, und b) zusammenstimmende oder widerstreitende, wenn sie nähmlich bestimmte Handlungen zum Gegenstand haben.

* Was ist wohl immer und überall in unserer Gewalt, die gute Gesinnung oder die äußere Handlung?

§. 16.

Die Collision und ihre Entscheidung.

Collision oder Widerstreit der sittlichen Gesetze ist nicht möglich in der Gesinnung, sondern nur in That und Handlung.

Negative Sittengesetze können in keinem Falle collidiren. Denn diese kündigen sich an als verbiethend, das Verbothene aber kann der Mensch in allen Verhältnissen des Lebens unterlassen. Collision also kann nur Statt finden a) zwischen negativen und positiven, und b) zwischen zwey positiven Moralgesetzen.

Wenn nun 1) negative und positive Sittengesetze collidiren, so muß immer das positive dem negativen weichen. Denn es ist nicht erlaubt, ein Verbrechen zum Mittel eines guten Zweckes zu machen, mithin Böses zu thun, damit Gutes daraus entstehe. Der Zweck nähmlich, wenn er auch noch so heilig ist, kann nie das Mittel heiligen, weil es unmöglich ist, ein Verbrechen in eine sittlich gute Handlung umzuschaffen.

Wenn aber 2) eine Collision entsteht zwischen positiven Sittengesetzen, so muß das niedere dem höhern

weichen. Denn es ist der Sittlichkeit nicht gemäß, das Höhere aufzugeben, um das Niedere zu retten.

Hieraus erhellet, daß von zwey collidirenden Moralgesetzen, im wirklichen Handeln, immer nur eines gelten könne.

§. 17.

Die moralische Verbindlichkeit und die Pflicht.

Die Verbindlichkeit (obligatio) dem Sittengesetze zu entsprechen, heißt moralisch oder sittlich, weil sie aus der geistigen Natur des Menschen hervorgeht, und an die Freyheit des Willens gerichtet ist. Subject dieser Verbindlichkeit kann daher nur seyn, ein Menschenindividuum, welches von seiner Vernunft und Willensfreyheit Gebrauch zu machen fähig ist. Zu Handlungen aber, die entweder physisch oder moralisch unmöglich sind, gibt es keine Verbindlichkeit.

Was nun durch das sittliche Gesetz gebothen oder verbothen ist, heißt, in Beziehung auf das handelnde Subject, Pflicht (officium). Die Pflicht fodert Gehorsam gegen das Gesetz, nicht durch physischen Zwang, sondern durch freye Unterwerfung, und ist demnach moralische Nothwendigkeit.

Da aber alle Pflichten aus dem Sittengesetz entspringen, so lassen sie sich wie dieses als positiv und negativ betrachten.

* Collision der Pflichten.

Zweytes Hauptstück.

Von der moralischen Freyheit.

Erster Abschnitt.

Entwickelung dieser Idee.

§. 18.

Die Freyheit des Willens im Gegensatze mit der Naturnothwendigkeit.

Moralische Freyheit ist eine sich selbst bestimmende, von physischen Ursachen durchaus unabhängige, mithin geistige Thätigkeit; die Nothwendigkeit hingegen offenbaret sich als eine von den Beschränkungen der Zeit und des Raumes abhängige Wirksamkeit.

Die Freyheit des Willens ist demnach ein ursprüngliches im Wesen der menschlichen Natur gegründetes Vermögen, aber die Existenz des Individuums steht unter den Gesetzen der Nothwendigkeit, wodurch eben die Freyheit offenbar wird als äußere That und Handlung. Denn ohne die Nothwendigkeit unserer eigenthümlichen Natur könnten wir nicht wissen, was Freyheit des Willens ist.

Es findet sich daher kein absoluter Gegensatz zwischen Freyheit und Nothwendigkeit; denn beyde einigen sich in der menschlichen Natur auf folgende Weise:

Vollkommen frey sind a) alle Gedanken und Gefühle, als Erzeugnisse der geistigen Natur des Menschen. Die Gedanken und Gefühle aber sind das, was wir Gesinnung nennen; absolut frey also ist die Gesinnung, als geistige Quelle aller Handlungen. — Vollkommen frey

sind ferner b) alle Bewegungen des Leibes, welche den Gedanken und Gefühlen, mithin der Gesinnung, entsprechen. Denn wo Freyheit des Geistes ist, da offenbaret sie sich im Handeln.

Unter den Gesetzen der Nothwendigkeit steht a) die Existenz des menschlichen Leibes und sein Verhältniß zur Außenwelt; b) jede Empfindung, welche von der Organisation des Leibes abhängt, z. B. die Empfindung des Hungers und Durstes, der Wärme und Kälte u. s. w. Allein diese Nothwendigkeit des leiblichen Organismus ist nicht vermögend die Freyheit des Willens zu stören, oder den Willen zu zwingen. Darum heißt es: Voluntas non est immunis a necessitate, sed a coactione tantum.

§. 19.

Die äußere und innere Freyheit.

Die äußere Freyheit bezieht sich auf That und Handlung, und ist in sofern beschränkt durch äußere Verhältnisse und physische Kräfte, die nicht immer in unserer Gewalt sind. Nur der Wille, aber nicht die äußere That, ist ganz in unserer Gewalt; denn wir können eine gute Handlung wollen, wenn uns gleich Naturkräfte hindern sie zu vollbringen. In solchem Falle ist der Wille so viel als das Werk.

Die innere Freyheit allein ist erhaben über jeden Zwang. Denn die Gesinnung kann weder von außen durch physische Gewalt, noch von innen durch die sinnlichen Triebe und Neigungen erzwungeu werden.

§. 20.

Aufgaben in Beziehung auf sittliche Freyheit.

1) Ob die Gewaltthätigkeit oder der physische Zwang unsere moralische Freyheit aufheben könne?

Die Nöthigung durch physische Kräfte oder die Gewaltthätigkeit (violentia) kann nur die äußere, keineswegs aber die innere Freyheit aufheben; denn die Gesinnung ist durchaus unbezwingbar. Wenn also die Gesinnung rein ist, so wird der Leib nicht befleckt durch äußern Zwang. Soll aber der Gezwungene schuldlos bleiben, so muß er nach Kräften Widerstand leisten, äußerlich und innerlich; denn wer dem Zwange nicht widerstrebet, leidet keine Gewalt.

2) Kann wohl die Todesfurcht den Willen nöthigen, und irgend eine Handlung unfrey machen?

Auch die Todesfurcht ist nicht vermögend einen kräftigen Willen zu zwingen. Wer daher aus Furcht des Todes Böses thut, der handelt frey; denn er hält den Verlust des Lebens für ein größeres Übel, als die Unsittlichkeit.

3) Welchen Einfluß haben Irrthum und Unwissenheit auf unsere Gesinnungen und Handlungen?

Der Irrthum ist entweder verschuldet oder unverschuldet. Die verschuldeten Irrthümer lassen sich vermeiden, und sind in so fern frey; der unverschuldete Irrthum hingegen ist unvermeidlich, also auch unfrey. Dasselbe gilt von der Unwissenheit.

Wenn nun aus unverschuldetem Irrthum, oder aus schuldloser Unwissenheit eine böse Handlung hervor

geht, so kann nur der Thäter, nie aber die That eine Entschuldigung finden.

§. 21.
Der Determinismus.

Die Behauptung, daß alle unsere Gesinnungen und Handlungen von nothwendig bestimmenden Ursachen abhangen, heißt Determinismus. Diese falsche, das innerste Bewußtseyn des menschlichen Geistes empörende, Behauptung läugnet alle freye Selbstbestimmung, und setzt eine unendliche Reihe von Ursachen und Wirkungen, mithin innere oder äußere Nöthigung. Wenn die deterministische Lehre das sittliche Leben einer blinden, alles beherrschenden Nothwendigkeit unterwirft, so geht sie in Fatalismus über, nach dem Wahlspruch der Stoiker: Ducunt volentem fata, nolentem trahunt.

Es stützt sich aber der Determinismus auf folgende Scheingründe:

1) Jede Willensäußerung steht in unzertrennlicher Verbindung mit der Erkenntniß des Guten und Bösen; diese Erkenntniß nöthiget den Willen, folglich handelt der Mensch nicht frey.

Allein, sey es auch, daß die Erkenntniß nach nothwendigen Gesetzen des menschlichen Geistes entsteht, so ist doch der Entschluß, das erkannte Gute oder Böse in die Gesinnung aufzunehmen und zu vollbringen, frey und unabhängig von aller Nöthigung.

2) Alles Wollen setzt einen zureichenden Grund voraus, folglich ist das Wollen nicht frey, sondern abhängig von nothwendig bestimmenden Ursachen.

Das Wollen fängt mit sich selbst an, d. h., der Wille ist absolute Ursache seines Entschlußes, und kennet keine andere Ursache außer sich. Voluntas libera est ratio ultima actionis suae, ergo stat pro ratione voluntas.

3) Die sittliche Freyheit setzt voraus, daß der Mensch auch Böses thun könne; also hätte Gott des Bösen fähige Naturen geschaffen.

Die Möglichkeit Böses zu thun gehört nicht zum Wesen der Willensfreyheit; denn sonst wäre Gott selbst nicht frey, als der Urquell und Ursprung aller Freyheit. Daß aber der Mensch auch das Böse in seine Gesinnung aufnehmen kann, deutet auf eine Verkehrung der ursprünglichen Natur, die von Gott gut geschaffen worden. Wer diese Verkehrung läugnet, muß behaupten, es sey der Freyheit wesentlich, daß der Mensch Böses thun könne.

4) Die Freyheit des Willens steht im Widerspruch mit Gottes Allwissenheit. Denn der Mensch kann nicht anders handeln, als es Gott vorher weiß.

Allein die Freyheit ist Gabe Gottes, und nicht des Menschen eigene That, so wenig als die Vernunft und alle andern Geisteskräfte. Darum ist aber auch der Wille keineswegs auf so unphilosophische Weise zu betrachten, als ob er, von Gott unabhängig und keiner höhern Einwirkung bedürftig, das Gute ganz allein durch sich selbst zu vollbringen vermögend wäre. Wenn aber Gott der Urquell und Urheber der menschlichen Freyheit ist, so kann sich kein Widerspruch finden zwischen dem freyen Willen und der Allwissenheit Gottes.

Daß wir aber nicht begreifen, wie die Freyheit des Willens mit Gottes Allwissenheit bestehen könne, hebt die Wahrheit unserer Behauptung nicht auf. Wir begreifen nähmlich, daß beyde ohne Widerspruch bestehen, wie sie aber bestehen können (ratio possibilitatis) ist und bleibt für die Vernunft eine unauflösliche Frage, und ein unergründliches Geheimniß.

Zweyter Abschnitt.

Die moralische Imputation oder Zurechnung.

§. 22.

Ihr Begriff und Umfang.

Alle Gesinnungen und Handlungen, welche aus freyem Entschluß hervor gehen, kommen auf unsere Rechnung. Imputation oder Zurechnung überhaupt kann daher nur Statt finden, wo Freyheit des Willens ist. Die moralische Zurechnung aber ist ein Urtheil über den sittlichen Werth oder Unwerth, folglich hat sie zu entscheiden a) ob die That aus freyem Entschluß ihres Urhebers hervor gegangen, und b) ob dieselbe den Gesetzen der Sittlichkeit gemäß oder zuwider sey.

Die Zurechnung also ist zweyfach 1) Zurechnung zur That (imputatio facti), und 2) Zurechnung zum Verdienst oder zur Schuld (imputatio meriti vel culpae).

§. 23.

Von der Zurechnung zur That.

Freyer Urheber einer That kann der Mensch seyn, entweder unmittelbar oder mittelbar. In beyden Fällen kömmt die That auf seine Rechnung.

Wer eine freye Handlung selbstthätig vollbringt, oder leidend sich verhält, und nicht handelt, wo er handeln könnte und sollte, der ist unmittelbarer Urheber, dem auch die Unterlassung als eigene That zugerechnet wird.

Wenn hingegen irgend eine freye Handlung zwar von Andern, aber durch unsre Mitwirkung gesetzt wird, so sind wir mittelbare Urheber. Denn im sittlichen Leben bedeuten Wollen und Handeln gleich viel; wo ein freyes Wollen ist, da ist auch gehandelt.

Zur That können uns demnach zugerechnet werden a) alle Gedanken und Gefühle, die wir aus freyem Entschluß zu guten oder bösen Neigungen, zu Affecten oder Leidenschaften aufgenährt haben.

b) Alle Bewegungen des Leibes, welche den Gedanken und Gefühlen, mithin der Gesinnung entsprechen. Hieher gehört jede äußere Handlung, die wir entweder selbst vollbringen, oder durch unser Mitwirken vollbringen helfen.

c) Diejenigen Folgen, welche aus der Natur der Handlung von selbst entspringen. Denn wer die Handlung will, der will auch die guten oder bösen Folgen, die mit einer freyen That in unzertrennlicher Verbindung stehen.

§. 24.

Die Zurechnung zum Verdienst oder zur Schuld.

Wenn wir dem handelnden Subject Verdienst oder Schuld beylegen, so urtheilen wir, daß seine Gesinnungen und Handlungen den Gesetzen der Sittlichkeit entweder gemäß oder zuwider seyen; wir urtheilen

aber auch zugleich, daß sich dieses Subject der Belohnung oder Strafe würdig gemacht habe. Denn das ewige Gesetz der Gerechtigkeit fodert Vergeltung des Guten und Bösen, wodurch sich das geheimnißvolle Walten einer ewigen Vorsehung bewähret.

Dritter Abschnitt.

Das Gewissen.

§. 25.

Der Begriff und die zwey Hauptarten desselben.

Das Gewissen (conscientia) ist ein ursprüngliches, im Wesen der geistigen Natur des Menschen gegründetes Gefühl des Guten und Bösen. Es erwacht mit der Entwickelung der Vernunft, und offenbaret sich als gutes Gewissen in der ganzen Handlungsweise und dem Charakter des Menschen; es regt sich aber als böses Gewissen bey jeder gesetzwidrigen Gesinnung oder Handlung.

Beyde Arten des Gewissens, das gute und böse, scheiden sich wieder in vorhergehendes (conscientia antecedens) und nachfolgendes Gewissen (conscientia consequens). Das eine geht der That vorher, und besteht im Bewußtseyn des sittlichen Gesetzes, und seiner Foderung an die Freyheit des Willens; das andere folgt auf die That, und rechtfertiget oder verurtheilt den Thäter durch das Bewußtseyn der freyen Befolgung oder Übertretung des Gesetzes.

Abweichende Arten des Gewissens sind: Das falsche, irrende, zweifelhafte, wahrscheinliche, ängstliche u. s. w.

§. 26.

Ob das Gewissen als wesentliche Eigenschaft der menschlichen Natur betrachtet werden müsse.

Das Gewissen gehört zu den wesentlichen Eigenschaften der geistigen Natur des Menschen, und ist uns keineswegs von außen durch Erziehung oder Gewohnheit angebildet; denn wäre dieses, so müßten wir uns dieses innern Richters auch wieder entledigen können. Allein das Gewissen läßt sich nur einschlummern, aber nicht vertilgen aus des Menschen Geist und Herz, es folgt uns nach aus einer Welt in die andere.

* Die Gewissenlosigkeit.

Drittes Hauptstück.

Der moralische Bestimmungsgrund.

Erster Abschnitt.

Entwickelung dieser Idee.

§. 27.

Der Beweggrund und die Triebfeder.

Im Menschen sind Erkennen, Fühlen und Wollen unzertrennlich mit einander verbunden, darum bedarf der Mensch zum Handeln Bestimmungsgründe, welche a) die Erkenntniß, und b) das Gefühl leiten.

Der eine Bestimmungsgrund, welcher die Erkenntniß leitet, ist objectiv, und heißt Beweggrund; der andere, der sich auf das Gefühl bezieht und den

Willen zur That bewegt, ist subjectiv, und wird Triebfeder genannt.

Die Triebfeder ist nun wieder zweyfach, entweder sinnlich oder geistig. Sie heißt sinnlich, und in so fern irdisch, wenn sie aus Egoismus oder Selbstsucht entspringt; geistig aber ist sie und als solche sittlich, wenn sie aus reiner Liebe zum Guten hervor geht.

§. 28.

Was für ein Beweggrund, und welche Triebfeder wird erfodert zu einer vollkommen guten Handlung?

Eine vollkommen gute Handlung fodert 1) Erkenntniß des Guten, als Beweggrund, und 2) Liebe zum Guten und zum Urquell alles Guten, als Triebfeder.

Denn nicht die äußere That allein, sondern auch die Gesinnung, oder was hier gleich viel sagt, die Absicht als Seele der That, muß gut seyn. Darum ist jede vollkommen gute Handlung immer auch eine wahre und schöne Handlung.

Übrigens aber versteht sich von selbst, daß die gute Absicht nie eine böse Handlung rechtfertigen könne, weil der gute Zweck kein böses Mittel heiliget. (*a*)

§. 29.

Die moralisch gleichgültigen oder indifferenten Handlungen.

Es gibt keine moralich gleichgültige Handlungen (actus indifferentes), d. h., es gibt keine freye Handlung, welche weder gut noch böse seyn könnte.

(*a*) Sincerum est nisi vas, quodcumque infundis, acescit. Horat. *Epist. I.* 2. 54.

Denn im Gebiethe der Sittlichkeit sind alle möglichen Verhältnisse des Lebens bestimmt durch die Reinheit der Gesinnung. Es kömmt nähmlich alles darauf an, aus welcher Absicht wir handeln; nun ist aber die Absicht nicht gleichgültig, weil sie auf das höchste Gut gerichtet seyn muß, folglich kann auch keine freye Handlung als gleichgültig betrachtet werden.

Nur die unfreyen Handlungen sind weder gut noch böse, und in so fern moralisch gleichgültig, aber eben darum auch keiner sittlichen Zurechnung fähig.

Zweyter Abschnitt.

Die Tugend und ihr Gegensatz das Laster.

§. 30.

Begriff und wesentliche Eigenschaften der Tugend.

Tugend ist herrschende Gesinnung, das Gute zu thun aus reiner Liebe zu Gott, dem höchsten Gut. Die Beziehung auf Gott ist demnach die Seele und das Wesen aller wahren Tugend.

Die nothwendigen Eigenschaften eines tugendhaften Charakters sind: a) Erkenntniß des höchsten Gutes; b) Achtung und Liebe des Guten in Beziehung auf Gott, die ewige Liebe; c) Festigkeit des Vorsatzes in Vollbringung des Guten; d) Beharrlichkeit bis an's Ende.

* Ist die Tugend dem Menschen angebohren, oder muß sie erst erworben werden? Gibt es nur Eine, oder mehrere Tugenden?

§. 31.

Das Laster und seine nothwendigen Folgen.

Laster ist herrschende Gesinnung, Böses zu thun; es setzt sich der Tugend absolut entgegen, und will ein von Gott unabhängiges Daseyn behaupten.

Das Laster vergiftet die Gesinnung des Menschen, und äußert sich nicht nur in einzelnen bösen Handlungen, sondern im ganzen Thun und Lassen. Darum ist der Lasterhafte, wenigstens der Gesinnung nach, zu jedem Verbrechen aufgelegt, und sinkt herab zum Unmenschen. Qui malus est, nullo vitio caret — habet enim omnia nequitiae semina. (*a*)

Nothwendige Folgen des Lasters sind daher: 1) Gottesvergessenheit, und leidenschaftliche Unruhe des Herzens, die allen Frieden raubt; 2) völlige Charakterlosigkeit.

Dessen ungeachtet muß auch der Lasterhafte noch immer der Besserung fähig seyn, und darf in keinem Falle für gänzlich verloren geachtet werden, weil die sittliche Freyheit, so sehr sie auch durch das Laster geschwächt wird, darum doch nicht vertilgt werden kann; weil überdieß die Gnade oft wunderbar wirkt auf des Menschen Geist und Herz.

(*a*) Seneca de benef. *L. IV. c.* 26. 27. *Ed. Bipont. Vol. II.*

Zweyter Theil.

Die specielle Moralphilosophie.

§. 32.

Ihr Zweck.

Dieser Theil der philosophischen Sittenlehre hat den Zweck, unsere Gesinnungen und Handlungen in Harmonie zu bringen mit Gott, mit uns selbst, und mit unsern Nebenmenschen.

Die specielle Moralphilosophie umfaßt demnach alle Verhältnisse des sittlichen Lebens, indem sie zuerst und zunächst hinweiset auf reine und werkthätige Gesinnung.

Erstes Hauptstück.

Das sittliche Leben in Harmonie mit Gott.

§. 33.

Die Religion.

Was den Menschen mit Gott vereiniget, ist ganz allein der Geist der Religion. Denn wahre Religion ist Anerkennung und Verehrung Gottes als Weltschöpfers und Weltregierers, als Vergelters des Guten und Bösen; sie ist Einigung der Seele mit Gott in

Erkenntniß und Liebe. Wo die Liebe zum höchsten Gut in Gesinnung und Charakter übergegangen ist, da thut der Mensch das Gute aus Neigung und innerm Bedürfniß, ohne Zwang und äußere Nöthigung; er bedarf keines Pflichtgebothes, um zum Guten gereitzt zu werden, denn er lebt und handelt ohne dieß seiner sittlichen Natur gemäß.

Wenn also die Religion Geist und Herz des Menschen durchdrungen hat, so offenbaret sie sich durch ununterbrochene Richtung der Seele auf Gott, mithin durch innere und äußere Gottesverehrung.

I.

Innere Gottesverehrung.

§. 34.

Unbedingtes Vertrauen auf Gott.

Aus dem religiösen Glauben entspringt ein gränzenloses Vertrauen auf Gottes Allmacht und Güte. Denn der Glaube gewährt die Überzeugung, daß alles, was uns begegnen mag, eine Leitung und Fügung des allweisen und allgütigen Wesens ist. Darum ist auch das wahre Vertrauen auf Gott unbedingt und unerschütterlich; es gibt Mäßigung im Glücke, Geduld im Leiden, Muth und Standhaftigkeit bey allen Unfällen.

§. 35.

Das Gebeth.

Bethen heißt in Gottes Vergegenwärtigung leben. Denn das Gebeth ist ein Gespräch der Seele mit Gott, entweder ein inneres in stiller Betrachtung, wozu es

keiner Worte bedarf; oder ein äußeres, das sich in Worte ergießt, weil der Mund überströmt von der Fülle des Herzens.

In jedem Falle nähret das Gebeth Geist und Herz zugleich; es erleuchtet den Verstand und kräftiget den Willen, darum ist auch die Nothwendigkeit des Gebethes zu allen Zeiten und unter allen Völkern anerkannt, die Vernachlässigung desselben aber als gänzliche Versunkenheit des Geistes in's Irdische betrachtet worden.

Nach verschiedenen Zuständen der Seele ist das Gebeth entweder ein Bitten um geistliche und leibliche Güter für uns selbst, oder für unsere Mitmenschen. Das letztere, als Bittgebeth für Andere oder so genannte Fürbitte, fördert den menschenfreundlichen Sinn, indem es allen Menschen, Freunden und Feinden, aus wahrer Nächstenliebe Gutes gönnet.

* Einwendung gegen die Kraft und den Werth des Gebethes.

II.

Äußerer Gottesdienst.

§. 36.

Nothwendigkeit desselben.

So wie äußeres und inneres Leben des Menschen in unzertrennlicher Verbindung stehen, so fodert die innere Gottesverehrung nothwendig auch äußere Religionshandlungen, als sichtbare Zeichen einer wahrhaft religiösen Gesinnung. Aus gänzlicher Vernachlässigung des äußern Gottesdienstes müßte nothwendig der Ver-

fall des innern hervor gehen; denn einer fodert den andern, und beyde sind dem Menschen in dieser irdischen Laufbahn unentbehrlich.

§. 37.

Das öffentliche Religionsbekenntniß.

Wir beweisen unsre innere Gottesverehrung öffentlich und werkthätig, wenn wir einen mit den Lehren und Gebothen der Religion übereinstimmenden Lebenswandel führen, und unsern religiösen Glauben auch in Gefahr und Noth, ja selbst mit Aufopferung des Lebens, standhaft zu bekennen bereit sind.

Diesem freymüthigen Glaubensbekenntniß steht entgegen a) die vorsätzliche Verheimlichung des religiösen Glaubens in Fällen, wo wir, von der Obrigkeit aufgefodert, in einer der heiligsten Angelegenheiten unser Innerstes zu offenbaren verbunden sind; b) die Gleichgültigkeit gegen alle Religion oder der so genannte Religions-Indifferentismus; c) die Gottesläugnung, was wohl die größte Versunkenheit wäre, die man einem Menschen zumuthen könnte.

§. 38.

Der gemeinsame öffentliche Gottesdienst.

Die Religion will nicht nur das innere Leben des Menschen durchdringen, sie will sich auch offenbaren in That und Handlung. Der werkthätige Glaube kann daher nicht seyn und bestehen ohne kirchlichen Verband. Denn die Kirche ist äußere Darstellung des innern religiösen Lebens der Menschheit, folglich die in Wirklichkeit übergegangene Religion. Soll also der religiöse

Sinn in Herzen der Gläubigen immer neu belebt und lebendig erhalten werden, so ist dieß nur möglich durch die Feyer des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes, und der damit verbundenen und von der Kirche angeordneten heiligen Handlungen. Wenn aber die Religion das ganze Leben eines Volkes durchdrungen hat, so tritt sie noch überdieß in einen Bund mit den schönen Künsten, und stellt sich dar in liebevoller Schönheit zur Verherrlichung der öffentlichen Gottesverehrung.

§. 39.

Der religiöse Eidschwur.

Der Eid (jus jurandum) ist Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit, und kann seyn ein Bestätigungs- oder Verpflichtungseid. In jedem Falle ist der Eidschwur eine äußere Religionshandlung, wodurch wir unsern Glauben an Gottes Allwissenheit und Gerechtigkeit zu erkennen geben.

Zum Schwören aber soll man nicht geneigt seyn, wie zu etwas Guten; denn der Eid ist nur ein Nothmittel, um die Wahrheit in wichtigen Fällen zur Erkenntniß zu bringen; er stammt vom Bösen, d. h., vom Mangel menschlicher Wahrhaftigkeit, ohne an sich selbst böse zu seyn.

Das ruchloseste Verbrechen gegen die Heiligkeit der Religion ist der Meineid (perjurium) oder die vorsätzliche Anrufung Gottes zum Zeugen einer Unwahrheit. Dieses Verbrechen verräth den höchsten Grad von Gewissenlosigkeit, und gänzliche Verachtung alles dessen, was der menschlichen Gesellschaft ehrwürdig und

heilig ist. Darum wird aber auch mit Recht der falsche Eid, vor der Obrigkeit abgelegt, mit Infamie oder Ehrlosigkeit bestraft.

Zweytes Hauptstück.

Das sittliche Leben in Harmonie mit uns selbst.

§. 40.

Die Grundlage dieser Harmonie.

Die Harmonie des sittlichen Daseyns in Beziehung auf unsre eigene Persönlichkeit entspringt aus der religiösen Überzeugung, daß wir Gott und der Menschheit, keineswegs aber uns allein angehören. Darum achtet die sittliche Gesinnung auf Leib und Geist, und hat unsre Selbsterhaltung und Selbveredlung zum unmittelbaren Gegenstand.

I.

Die Selbsterhaltung.

§. 41.

Ist das Leben Zweck an sich, oder nur Mittel zu höhern Zwecken?

Wäre das Leben Zweck an sich, so könnte es nicht erlaubt seyn, unser Leben der Gefahr auszusetzen, und noch weniger in einem Nothfall, aus Liebe zu Gott und den Nächsten, entweder plötzlich oder allmählich aufzuopfern; folglich wäre auch kein Heroismus oder Heldenmuth möglich, also kann das Leben nicht als Zweck an sich, sondern nur als Mittel zur Realisirung des höchsten Gutes betrachtet werden.

§. 42.

Der Selbstmord und seine Hauptarten.

Selbstmord überhaupt ist vorsätzliche Zerstörung des Leibes und Lebens aus unsittlichen Triebfedern. Seine Hauptarten sind der totale, und der successive oder allmähliche Selbstmord.

§. 43.

Der totale Selbstmord.

Diese Art des Selbstmordes äußert sich durch plötzliche und vorsätzliche Zerstörung des Leibes und Lebens aus unsittlichen Absichten.

Der totale Selbstmord nähmlich geht darauf aus, dem Leben auf gewaltsame Weise und augenblicklich ein Ende zu machen. In so fern diese gewaltsame That aus freyem Entschluß hervor geht, ist sie der Zurechnung fähig, und muß als Verbrechen des Menschen gegen sich seblst beurtheilt werden.

Allein es ist auch eine heroische Aufopferung des Lebens möglich, welche auf keine Weise als Selbstmord betrachtet, folglich auch nicht mit diesem auf ein Verbrechen hindeutenden Nahmen bezeichnet werden kann. Denn der Heroismus, von welchem hier die Rede ist, besteht in dem begeisterten Entschluß, lieber frey vom Leibe zu scheiden, als etwas unsre sittliche Natur Entehrendes zu thun oder zu leiden. Denn es ist Heldenmuth, unsre Liebe zum Guten mit Aufopferung des Lebens zu versiegeln. Beyspiele dieses Heldenmuthes finden sich in der heidnischen und christlichen Welt.

§. 44.

Ob sich der Selbstmord in keinem Falle rechtfertigen lasse.

Der Selbstmord ist unbedingt böse, folglich in keinem Falle zu rechtfertigen. Denn das Leben, als Mittel zur Realisirung des höchsten Gutes, hat einen wahren Werth; wer also das Mittel nicht will, der will auch den Zweck nicht.

* Scheingründe der Sophistik zur Beschönigung des Selbstmordes.

§. 45.

Hauptursache des totalen Selbstmordes.

Die Hauptursache dieses Verbrechens liegt im Mangel an Religion und Gottesfurcht. Denn wo der religiöse Glaube erloschen ist, da erstirbt nothwendig auch alles Große und Edle im Menschen. Der Unglaube und die Gleichgültigkeit gegen alle Religion entnerven das Menschengeschlecht, und in einem entnervten Zeitalter ist der Selbstmord keine seltene Erscheinung. Denn die moralische Schwäche führt zur Verzweiflung, die nicht mehr vermögend ist, das Daseyn zu ertragen.

§. 46.

Die successive oder allmähliche Selbsttödtung.

Hieher gehört a) gänzliche Vernachläßigung der Gesundheit, b) Unzucht, c) Unmäßigkeit im Genuß der Nahrungsmittel.

II.

Die Selbstveredlung.

§. 47.

Der sicherste Weg zur sittlichen Veredlung.

Ohne Selbsterkenntniß und Selbstbeherrschung ist keine sittliche Vollkommenheit möglich. Wir müssen also mit dem Spruch der Delphischen Inschrift beginnen: Lerne dich selbst kennen, deine Kräfte und Fähigkeiten, guten und bösen Neigungen, deine Mängel und Fehler.

Beherrsche deine selbstsüchtigen Triebe und Neigungen, die dich untüchtig machen, um des Guten willen irgend eine Aufopferung zu übernehmen. Schon die heidnischen Philosophen haben die Herrschaft des Menschen über sich selbst als den edelsten aller Triumpfe betrachtet. Fortior est, qui vincit se, quam qui fortissima vincit moenia.

§. 48.

Ausbildung der geistigen Kräfte.

Die sittliche Veredlung kann nicht gedeihen ohne Entwickelung und Veredlung der vorzüglichsten Geisteskräfte, nähmlich des Erkennens, Fühlens und Wollens, damit Kopf und Herz zusammen wirken. Es muß sich das Gute zum Wahren und Schönen gesellen, und vollenden in der Erkenntniß und Liebe Gottes. Denn bey allen Vorzügen wissenschaftlicher Bildung könnte dem Menschen doch das Höchste fehlen, wenn nicht der Geist der Religion das innere und äußere Leben beseelen würde.

§. 49.

Die Ehre und der gute Ruf.

Allerdings haben Ehre und guter Ruf in Hinsicht auf das sittliche Leben einen hohen Werth. Wir müssen aber innere und äußere Ehre wohl unterscheiden.

Die innere Ehre ist von der herrschenden Gesinnung Gutes zu thun, mithin von der Tugend selbst unzertrennlich, und besteht ganz eigentlich in dem unbescholtenen Charakter des Menschen. Diese Ehre ist ein höheres Gut, als das Leben. Nicht so aber die äußere Ehre; von dieser läßt sich nicht sagen: Honor et vita pari passu ambulant (Ehre und Leben haben gleichen Werth).

Denn die äußere Ehre besteht in dem günstigen Urtheil anderer Menschen über unsern persönlichen Werth; nun hängt aber der wahre Werth des Menschen keineswegs vom Lob oder Tadel Anderer ab, folglich sollen wir die äußere Ehre nicht höher schätzen als die innere, und eben darum auch den guten Nahmen gegen ungerechte Angriffe nie anders vertheidigen, als durch solche Mittel, welche mit den Gesetzen der Religion und Sittlichkeit übereinstimmen.

§. 50.

Die zeitlichen Güter.

Diese Güter haben nur dann einen Werth, wenn sie nach Gottes Anordnung als Mittel zur sittlichen Veredlung gebraucht werden. Wer aber die irdischen Güter um ihrer selbst willen liebet, oder ganz allein für den sinnlichen Genuß verwendet, der macht sich in beyden Fällen zum Sclaven der zeitlichen Habe.

Drittes Hauptstück.

Das sittliche Leben in Harmonie mit unsern Nebenmenschen.

§. 51.

Fundament dieser Harmonie.

Die sittliche Gesinnung in Hinsicht auf unsere Mitmenschen gründet sich auf die Überzeugung, daß es nicht möglich ist, Gott wahrhaft zu lieben, wenn man diese Liebe nicht auch durch Handlungen der Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit gegen seine Mitmenschen äußert. Denn wer den Nächsten nicht liebt, den er sieht, wie soll er Gott lieben, den er nicht sieht.

I.

Die Gerechtigkeit gegen Andere.

§. 52.

Ihr Umfang.

Sie bezieht sich auf das Leben, die Ehre, und das Eigenthum, und gebiethet Achtung für alle diese Güter in Gesinnung und That.

§. 53.

Der ungerechte Angriff auf Leib und Leben.

Das Gesetz der Gerechtigkeit fodert: Du sollst nicht tödten, oder: Du sollst keinen ungerechten Angriff machen auf das Leben deines Mitmenschen.

Wer seinen Nebenmenschen vorsätzlich und widerrechtlich tödtet, der begeht einen Todtschlag (homicidium), er mag nun die That in eigener Person voll-

bringen, oder durch Andere vollbringen lassen. Mord und Todtschlag aber ist ein Verbrechen, welches das Innerste der sittlichen Natur empört.

Anders verhält es sich im Falle der Nothwehr. Denn Nothwehr (tutela necessaria) ist schuldlose Selbstvertheidigung gegen einen ungerechten Angriff auf unser Leben.

Wer also Leib und Leben gegen einen gewaltthätigen Angriff vertheidiget, und nur allein durch Tödtung des ungerechten Angreifers sich retten kann, darf nicht als Mörder betrachtet werden, weil er sich nicht widerrechtlich an dem Leben seines Gegners vergreift. Die Sittenlehre fodert aber Mäßigung einer untadelhaften Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae).

§. 54.

Der ungerechte Angriff auf Ehre und guten Nahmen.

Es ist unbedingt böse, die verdiente Ehre unsers Nebenmenschen auf ungerechte Weise anzugreifen. So ein widerrechtlicher Angriff ist die Verleumdung. Denn diese geht darauf aus, unbescholtenen Menschen Verbrechen anzudichten, oder den ungegründeten Ruf von falschen Beschuldigungen absichtlich weiter zu verbreiten, um zu schaden und den Mitmenschen um Treu und Glauben zu bringen.

Die Verleumdung widerstreitet den Gesetzen der Religion und Sittlichkeit. Allein wahre Verbrechen und Ungerechtigkeiten aufzudecken, wo Amt und Pflicht die Anzeige fodern, ist recht und gut. Denn diese noth=

gedrungene Anzeige hat keine andere Absicht, als der Herrschaft des Bösen Einhalt zu thun.

§. 55.

Der widerrechtliche Angriff auf das Eigenthum.

Das ewige Gesetz der Gerechtigkeit fodert: Du sollst das Eigenthum deines Nebenmenschen nicht widerrechtlich angreifen.

Es ist aber auch hier ein Nothfall möglich, wo der Gebrauch fremden Eigenthums nicht als widerrechtlich beurtheilt werden kann. Wenn wir nähmlich unser eigenes oder unsers Mitmenschen Leben nicht anders retten können, als daß wir vom fremden Eigenthum Gebrauch machen. Denn die irdischen Güter überhaupt sind nicht bestimmt, unser Daseyn unmöglich zu machen, sondern für höhere Zwecke zu erhalten.

Also kann hier nur die Rede seyn von dem ungerechten Angriff auf fremdes Hab' und Gut, und dieser äußert sich zunächst durch Raub, Diebstahl und Betrug. Wer die Achtung für das Eigenthum Anderer durch dergleichen widerrechtliche Handlungen verletzt hat, ist schuldig, das Entwendete zurück zu stellen. Denn fremdes Gut sich zueignen, heißt nichts anders, als im fortwährenden Diebstahl verharren.

II.

Die Liebe gegen unsere Mitmenschen.

§. 56.

Thätige Hülfleistung in Nothfällen.

Nothfälle (casus necessitatis) sind Ereignisse, welche entweder Leib und Leben, oder Ehre und Eigen-

thum Anderer in Gefahr setzen, so daß unsere Mitmenschen diese Güter nicht schützen könnten, wenn wir ihnen unsern Beystand versagen würden.

Die Liebe des Nächsten in Gefahr und Noth bezieht sich demnach a) auf das Leben und die Gesundheit, b) auf Ehre und guten Nahmen, c) auf das Eigenthum.

Der Beystand in solchen Nothfällen ist um so edler und heldenmüthiger, je mehr derselbe mit eigener Lebensgefahr, ja selbst mit Aufopferung des Lebens verbunden ist.

§. 57.

Wahrheitsliebe im geselligen Umgang mit Andern.

Sie äußert sich in Wort und That durch Ehrlichkeit und Redlichkeit; denn die Wahrheitsliebe verabscheuet jede Art von Lüge, Arglist und Betrug im geselligen Umgange mit unsern Nebenmenschen.

Die Nächstenliebe fodert, daß wir keinen Menschen, der die Wahrheit mit vollem Recht von uns erwartet, vorsätzlich täuschen, d. h., sie fodert, daß wir uns in keinem Falle der Lüge schuldig machen sollen. Allein diese Liebe kann nicht fodern, ein anvertrautes wahres Geheimniß zu entdecken, wenn wir etwa darum befragt werden. Denn dieß würde nichts anders heißen, als das Vertrauen Anderer mißbrauchen, indem man verrathet, was man zu verschweigen entweder ausdrücklich versprochen hat, oder von Amts wegen geheim zu halten verpflichtet ist.

Wahre Geheimnisse aber nennen wir diejenigen, welche der Religion und Sittlichkeit nicht widerstreiten.

Denn es gibt auch falsche Geheimnisse (mysteria iniquitatis), z. B. Verschwörungen gegen den Staat, oder gegen das Leben unsers Nächsten u. s. w., welche aufzudecken jedem Menschen die Verbindlichkeit obliegt.

* Was ist von der so genannten Nothlüge zu halten? In welcher Verwandtschaft mit der Lüge stehen Verstellung und Schmeicheley?

§. 58.

Die Feindesliebe.

Das Gesetz der Religion und Sittlichkeit gebiethet allgemeine Nächstenliebe, und schließt von dieser allumfassenden Liebe selbst diejenigen nicht aus, welche uns, und sey es auch ohne all unser Verschulden, als Feinde behandeln.

Wenn nun aber die wahre Nächstenliebe keine Ausnahme gestattet, eben weil sie allgemein seyn muß, so sollen wir a) aus Liebe zu Gott auch unsern Feinden Gerechtigkeit widerfahren lassen, d. h., jeden ungerechten Angriff auf ihr Leben, ihre Ehre, und ihr Eigenthum verabscheuen; b) wir sollen denen, die uns hassen, Gutes erweisen, und ihnen beystehen in Gefahr und Noth; aber auch c) den Empfindungen der Rache Einhalt thun, und die erlittenen Beleidigungen verzeihen.

Rechtsphilosophie

oder

Naturrecht.

Rechtsphilosophie oder Naturrecht.

Einleitung.

§. 1.

Begriff des Naturrechts.

Die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht ist Wissenschaft von den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit in That und Handlung. Denn die Gerechtigkeit ist zweyfach, eine innere und äußere. Die erstere bezieht sich auf die Gesinnung, die andere auf That und Handlung.

§. 2.

Eintheilung der philosophischen Rechtswissenschaft.

Das Naturrecht, als metaphysische Wissenschaft, muß 1) die ursprünglichen, im Wesen der menschlichen Natur gegründeten Rechte zur klaren und deutlichen Erkenntniß bringen; es muß 2) diese ewigen und unwandelbaren Rechte in ihrer Anwendung auf die geselligen Verhältnisse in Staat und Kirche darstellen.

Dieser Aufgabe gemäß theilt sich die philosophische Rechtswissenschaft in allgemeine und besondere.

a) Der erste oder allgemeine Theil hat die Grund-Idee des Rechts und der Gerechtigkeit in ihre wesentlichen Bestandtheile aufzulösen und in Begriffen darzustellen.

b) Der zweyte oder specielle Theil betrachtet das ewige Gesetz der Gerechtigkeit in seiner Anwendung auf Staaten und Völker, und zerfällt daher wieder in das philosophische Staats- und Völker-Recht.

§. 3.

Verhältniß zur praktischen Philosophie.

Das ewige Gesetz des Rechts und der Gerechtigkeit bezieht sich auf die freyen Handlungen vernünftiger Wesen, folglich entspringt die Rechtslehre nothwendig aus der praktischen Philosophie, und ist, als integrirender Theil, dem Ganzen untergeordnet.

§. 4.

Wie sich Sittenlehre und Rechtslehre unterscheiden.

Ihr Unterschied beruht auf folgenden Merkmahlen:

1) Die Sittenlehre bezieht sich auf die innere, die Rechtslehre auf die äußere Freyheit des Menschen.

2) Die Sittenlehre achtet zuerst und zunächst auf die wahrhaft gute Gesinnung, und ihr Gegenstand ist innere Sittlichkeit; die Rechtslehre hingegen bezieht sich unmittelbar auf That und Handlung, und ihr Ge-

genstand ist äußere Sittlichkeit, oder was dasselbe sagt, Rechtlichkeit.

Beyde Wissenschaften aber leiten das innere und äußere Leben des Menschen, und fodern Gerechtigkeit in Gesinnung und That.

§. 5.

Unterschied der positiven Rechtswissenschaft vom Naturrecht.

Die positive Rechtslehre ist historische Entwickelung und Darstellung solcher Rechtsverfassungen, die einem bestimmten Staate und einer bestimmten Zeit angehören; das Naturrecht hingegen ist Wissenschaft der ursprünglichen, im Wesen der menschlichen Natur gegründeten Rechte, die eben darum keiner Nation ausschließlich, sondern der ganzen Menschheit angehören.

§. 6.

Werth und Nutzen der philosophischen Rechtslehre.

Das Naturrecht hat schon, als metaphysische Wissenschaft, einen innern und selbstständigen Werth; dem Juristen aber ist die Rechtsphilosophie noch überdieß aus folgenden Gründen unentbehrlich:

1) Der Rechtsgelehrte soll über sein Fach gründlich denken und urtheilen, zur Gründlichkeit aber weckt ganz vorzüglich das metaphysische Studium der Rechtswissenschaft.

2) Alle Gesetzgebung im Staate, wenn sie Kraft und Dauer haben soll, muß aus dem Wesen der menschlichen Natur hervorgehen, und mit den ewigen

Gesetzen der Gerechtigkeit, welche das Naturrecht entwickelt, übereinstimmen.

3) Der Staat spricht das Recht in einzelnen Gesetzen aus, nun kann aber kein bürgerliches Gesetzbuch für jeden möglichen Fall eine eigene Auskunft geben, folglich müssen diejenigen Fälle, die durch kein positives Gesetz bestimmt sind, nach Grundsätzen des Naturrechts beurtheilt werden.

Erster Theil.

Die allgemeine philosophische Rechtslehre.

Erstes Hauptstück.

Das Recht in der Idee.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Entwickelung.

§. 7.

Das Recht ist eine religiöse und sittliche Idee.

Das Recht ist 1) eine religiöse Idee, beruhend auf lebendigem Glauben an Gott, den Urquell aller Gerechtigkeit. Die religiöse Überzeugung ist demnach der wahre Lebensgeist aller rechtlichen Ordnung unter Menschen und Völkern.

Das Recht ist 2) eine moralische Idee, mithin auch innerlich und im Gewissen verbindend; folglich kann es kein Recht geben zu einer unsittlichen Handlung. Auch fodert der Geist des wahren Rechtes immer zugleich Billigkeit, d. h., friedliche Ausgleichung. Denn eine von Religion und Sittlichkeit gänzlich abgesonderte Rechtswissenschaft erzeugt nothwendig das so ge-

nannte strenge Recht (jus strictum, summum jus), welches vielmehr ein Unrecht genannt zu werden verdient.

Das Recht in der Idee ist 3) ewig und unveränderlich (jus naturae aeternum et immutabile). Denn es ist im Wesen der menschlichen Natur gegründet, und heißt darum auch göttliches Recht (jus divinum).

Die Idee des Rechts ist 4) allgemein gültig, d. h., die ganze Menschengattung, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umfassend.

* Ob das Recht aus der physischen oder geistigen Natur des Menschen hervorgehe.

§. 8.

Der Begriff des Rechts.

Durch das Recht wird die äußere Freyheit unter die Herrschaft der Gesetze gestellt.

Das Recht, als Begriff, ist daher ein ewiges und unwandelbares Gesetz, welches das gesellige Verhältniß unter Menschen und Völkern leitet und ordnet. Denn nicht physische Macht und Stärke soll herrschen im geselligen Leben, sondern Gesetz und Ordnung.

Dem Rechtsbegriff steht entgegen das Unrecht (injuria) oder was gleich viel ist, die Zügellosigkeit. Denn die zügellose Willkühr will kein Gesetz und keine Ordnung anerkennen. Darum muß gegen das Unrecht Zwang gebraucht werden; der Zwang aber ist nur ein Nothmittel. Denn in der Idee des Rechts liegt kein Zwang, und unter lauter guten Menschen würde es desselben nicht bedürfen.

§. 9.

Einzig mögliche Realisirung oder Ausübung des Rechts.

Das Recht ist zwar ewig und unveränderlich, weil es im Wesen der menschlichen Natur seinen Grund hat; aber die Ausübung des Rechts ist doch nur möglich unter dem Schutz und der zwingenden Gewalt des Staates.

Es ist daher eine falsche Ansicht, wenn man unter Naturrecht einen rechtlichen Zustand versteht, welcher unabhängig von allem geselligen Verband möglich seyn soll. So ein Daseyn und Leben nennen viele Rechtslehrer Naturstand (status naturae) und lassen ihn aller bürgerlichen Gesellschaft vorher gehen, gleichsam als hätte die Natur selbst den Menschen in so einen Zustand der zügellosen Willkühr versetzt.

Wenn demnach ältere und neuere Lehrbücher des Naturrechts die ganze philosophische Rechtswissenschaft auf den so genannten Naturstand gründen wollen, so ist dieß eine Voraussetzung, welche weit eher zum Irrthum als zur Wahrheit führen kann. Denn der Naturstand ist nichts anders, als ein Stand der Gesetzlosigkeit.

§. 10.

Nothwendige Wirkung des Rechts.

Jedem Rechte entspricht eine Verbindlichkeit. Denn kein Mensch kann Rechte haben ohne Verbindlichkeiten.

Die allgemeine und nothwendige Wirkung alles Rechts ist also die Verbindlichkeit, das Recht zu achten in Gesinnung und That.

Recht und Verbindlichkeit (jus et obligatio) lassen sich nicht von einander trennen, folglich ist jedes

Recht in seiner Ausübung ein Zwangsrecht. Denn wer Gesetz und Ordnung nicht anerkennen, und nur allein dem zügellosen Egoismus fröhnen will, den nöthiget der öffentliche Gerichtshof im Staate, zu thun oder zu lassen, was die Gerechtigkeit fodert.

* Welche Bedeutung hat das so genannte Nothrecht?

Zweyter Abschnitt.

Eintheilung des Naturrechts.

§. 11.

Absolutes und hypothetisches Naturrecht.

Das Naturrecht (jus naturae) ist der Inbegriff von Rechten, die der ganzen Menschheit angehören. Es theilt sich in absolutes und hypothetisches.

a) Das absolute Naturrecht (jus naturae absolutum seu originarium) umfaßt diejenigen Rechte, welche der menschlichen Natur so ursprünglich und wesentlich zukommen, daß sie sich weder erst erwerben, noch auch veräußern lassen, weil sie keinem Wechsel und keiner Veränderung unterworfen sind.

b) Das hypothetische Naturrecht (jus naturae hypotheticum) entwickelt alle Rechte und Befugnisse, die durch freye Handlungen erworben, und eben so auch wieder veräußert werden können.

§. 12.

Privatrecht und öffentliches Recht.

Das Privatrecht (jus privatum) ist der Inbegriff jener Befugnisse, die einer physischen oder mora-

lischen Person in der bürgerlichen Gesellschaft zustehen, und theilt sich wieder in das individuelle und gemeinschaftliche Privatrecht.

Das öffentliche Recht (jus publicum) bezieht sich entweder auf das Verhältniß des Staates zu seinen eigenen Gliedern, oder auf das Verhältniß des Staates zu andern Staaten, und heißt im erstern Falle Staatsrecht (jus civitatis), im zweyten Völkerrecht (jus gentium).

§. 13.

Personenrecht und Sachenrecht.

Das Personenrecht (jus personarum) hat die freye Thätigkeit vernünftiger Wesen, und das Sachenrecht (jus rerum) das physische Daseyn vernunftloser Wesen zum Gegenstand.

Dritter Abschnitt.

Absolute oder ursprüngliche Rechte.

§. 14.

Begriff und wesentliche Merkmahle derselben.

Diejenigen Befugnisse, auf denen die Möglichkeit eines vernünftigen Daseyns beruht, heißen absolute oder ursprüngliche Rechte. Sie werden auch Menschheitsrechte (jura humanitatis) genannt, weil sie im Wesen der menschlichen Natur gegründet, und als ursprüngliches Eigenthum der ganzen Gattung zu betrachten sind.

Diese Rechte charakterisiren sich durch folgende wesentliche Merkmahle: Sie sind 1) ewig und unveränderlich, und 2) unveräußerlich und unerwerbbar.

§. 15.

Das ursprüngliche Recht auf Persönlichkeit.

Der allgemeine Charakter der Menschheit ist Vernunft und Wille. Wo aber Vernunft und Wille sich findet, da ist Persönlichkeit.

Alle Menschen also, mithin auch Familien, Staaten und Völker sind Personen, d. h., vernünftige und frey wollende Wesen, und haben ein ursprüngliches Recht, als solche in der menschlichen Gesellschaft anerkannt zu werden.

Dieses Recht auf Persönlichkeit haben die heidnischen Römer ihren Sclaven abgesprochen. Denn der dienende Sclave war der blinden Willkühr seines Dienstherrn unterworfen.

Erst durch das Christenthum ist jenes harte Joch der Dienstbarkeit, welches in der alten Welt so drückend war, verdrängt worden.

§. 16.

Nothwendige Folgen aus dem Recht auf Persönlichkeit.

Diese Folgen sind 1) das Recht auf physisches Daseyn, d. h., auf das Leben und die Organe des Leibes, so wie auf den freyen Gebrauch der körperlichen Kräfte.

2) Das Recht auf geistiges Daseyn, mithin auf freye Ausbildung der geistigen Kräfte zur Erkenntniß des Wahren und Guten.

3) Das Recht auf freyen Verkehr mit andern Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft.

4) Das Recht auf Erwerbung und vernünftigen Gebrauch des Eigenthums.

Vierter Abschnitt.

Das Eigenthum.

§. 17.

Begriff und Umfang alles Eigenthums.

Unter Eigenthum (dominium) in weitester Bedeutung des Wortes verstehen wir alles, was mit unsrer Person in einer solchen Verbindung steht, daß wir es als Mittel zu einem vernünftigen Daseyn und Leben betrachten können.

Es ist aber das Eigenthum entweder 1) ein inneres und ursprüngliches, oder 2) ein äußeres und erworbenes.

Zu dem innern und ursprünglichen Eigenthum des Menschen gehören seine körperlichen und geistigen Kräfte, oder was wir die Persönlichkeit nennen.

Das äußere Eigenthum, oder das so genannte Sacheigenthum, wovon hier allein die Rede ist, muß erst erworben werden durch freye Handlungen, die mit der Idee des Rechts übereinstimmen.

§. 18.

Von dem Besitz des Sacheigenthums.

Der Besitz (possessio dominii) ist zweyfach 1) ein realer, und 2) ein idealer.

Der reale oder physische Besitz besteht in der fortdauernden körperlichen Inhabung einer Sache; der ideale Besitz aber fodert eine freye Handlung, welche mit der Idee des Rechts übereinstimmt. Denn wo diese Übereinstimmung mangelt, da kann der physische Besitz für sich allein kein Eigenthumsrecht begründen.

§. 19.

Was von dem physischen Besitz einer fremden Sache zu halten sey.

Der physische Besitz einer fremden Sache kann rechtmäßig oder unrechtmäßig seyn; im ersten Falle ist der Besitzer ein redlicher, im andern ein unredlicher.

Wer fremdes Eigenthum durch eine widerrechtliche Handlung, z. B. durch Betrug oder Diebstahl, physisch in Besitz nimmt, ist unredlicher Besitzer (possessor malae fidei).

Wer hingegen fremdes Hab' und Gut auf irgend eine rechtliche Weise in Besitz nimmt, ohne zu wissen, daß es fremdes Eigenthum ist, mithin aus unvermeidlichem und unverschuldetem Irrthum, heißt redlicher Besitzer (possessor bonae fidei).

Allein auch der redliche Besitz gibt doch nur ein vermeintes oder scheinbares Eigenthumsrecht (jus putativum). Denn der redliche Besitzer wird nur so lange dem wahren Eigenthümer gleich geachtet, als der Irrthum dauert.

Wenn also der wahre Eigenthümer hervortritt und seinen rechtlichen Anspruch beweiset, so ist er auch befugt, sein Eigenthum zu vindiciren, d. h., zurück zu fodern sowohl von dem redlichen als unredlichen Besitzer. Die Zurückfoderung aber kann nicht durch eigenmächtige Selbsthülfe, sondern nur durch den öffentlichen Gerichtshof Statt finden.

§. 20.

Welche Rechte dem Eigenthümer zustehen gegen den unredlichen und redlichen Besitzer.

Von dem unredlichen Besitzer kann der wahre Eigenthümer vollkommene Entschädigung fodern für den Gebrauch und die Nutzung der fremden Sache. Er kann also zurück fodern 1) die noch vorhandenen, und kann Ersatz verlangen 2) für die aufgezehrten und veräußerten Früchte. Denn wer das Recht verletzt, muß auch die Folgen seiner widerrechtlichen Handlung tragen.

Der redliche Besitzer hingegen hat weder die aufgezehrten, noch die veräußerten Früchte des fremden Eigenthums zu vergüten, sondern nur die noch vorhandenen heraus zu geben, außer dem aber für nichts zu haften. Denn der redliche Besitz ist keine Rechtsverletzung.

§. 21.

Rechtliche Wirkungen des Eigenthums, und wesentliche Bestandtheile des Eigenthumsrechtes.

Die rechtlichen Wirkungen alles Sacheigenthums sind 1) ausschließende Disposition oder Verfügung über die äußere Sache; 2) Gebrauch und Nutzung; und 3) Besitz der rechtlichen Habe.

Hieraus ergeben sich die wesentlichen Bestandtheile des Eigenthumsrechtes, nähmlich a) das Dispositionsrecht (jus disponendi); b) das Gebrauchs- und Nutzungsrecht (jus utendi – fruendi); und c) das Besitzrecht (jus possidendi).

Alle diese Rechte aber sind beschränkt 1) durch die ewigen Gesetze der Religion und Sittlichkeit, und 2) durch die gesetzliche Ordnung im Staate.

§. 22.

Verschiedenheit des Sacheigenthums.

Alles äußere Eigenthum ist entweder öffentliches, d. h., Staatseigenthum (dominium publicum), oder Privateigenthum (dominium privatum).

Das Privateigenthum kann nun wieder seyn 1) Alleineigenthum, oder Gesammteigenthum (dominium solitarium vel sociale); 2) wahres, oder vermeintes (verum vel putativum); 3) unbeschränktes, oder beschränktes (illimitatum vel limitatum); 4) liegendes, oder fahrendes (res immobilis vel mobilis).

Zweytes Hauptstück.

Von der Erwerbung.

Erster Abschnitt.

Begriff, Gegenstand, und verschiedene Arten der Erwerbung.

§. 23.

Was Erwerbung sey, und auf welchem Rechtsgrund aller Erwerb beruhe.

Unter Erwerbung (acquisitio) verstehen wir die Verbindung eines Rechts mit unsrer Person durch irgend eine freye Handlung.

Der allgemeine Rechtsgrund aller Erwerbung, oder der so genannte Rechtstitel (titulus juris) liegt in dem ursprünglichen Recht auf Persönlichkeit.

§. 24.

Subject und Object der Erwerbung.

Eigenthum erwerben kann jede physische oder moralische Person, die nicht entweder von Natur oder durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Object oder Gegenstand der rechtlichen Erwerbung aber sind 1) die äußern Sachen, und 2) die freye Thätigkeit vernünftiger Wesen.

Alle Erwerbung also bezieht sich entweder auf das Sacheigenthum, oder auf die freye Thätigkeit einer Person.

§. 25.

Verschiedene Arten des Erwerbs.

Alle Erwerbsarten (modi acquirendi dominium) theilen sich in ursprüngliche und abgeleitete, oder was gleich viel ist, in unmittelbare und mittelbare.

Denn der Mensch steht 1) im Verhältniß zur bewohnbaren Erde, und hieraus entspringt die Möglichkeit einer unmittelbaren Erwerbung von Grund und Boden durch ursprüngliche Besitznahme oder Occupation. Der Mensch steht 2) im Verhältniß zu andern Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, und dieß erzeugt die Möglichkeit einer mittelbaren Erwerbungsart durch Verträge, und durch Erbfolge.

Die vorzüglichsten Erwerbungsarten sind demnach 1) die Occupation, 2) der Vertrag, und 3) die Erbfolge.

Zweyter Abschnitt.

Die Erwerbung durch Occupation.

§. 26.

Was Occupation sey, und ob sie als rechtliche Erwerbungsart betrachtet werden könne.

Occupation ist unmittelbare Erwerbung eines noch unbewohnten Theils der Erde durch physische Besitznahme.

Diese Erwerbungsart eignet sich für Staaten und Völker, und ist die Grundlage alles Sacheigenthums. Denn jeder Theil der Erdoberfläche, welcher keine menschlichen Bewohner hat, muß als absolut herrenlos (res nullius) betrachtet werden; ein absolut herrenloses Grundstück also steht der Occupation offen.

Hiemit wird aber keineswegs behauptet, daß nur allein Staaten und Völker, und nicht auch einzelne Menschen occupiren können.

§. 27.

Was fodert die Occupation als rechtliche Erwerbungsart?

Die Occupation fodert 1) physische Besitzergreifung von Grund und Boden, und 2) Vereinigung der herrenlosen Sache mit den persönlichen Kräften vermittelst zweckmäßiger Bearbeitung des occupirten Grundstückes.

Unter diesen Bedingungen gewähret die Occupation nicht nur den physischen, sondern auch den idealen Besitz.

§. 28.

Object oder Gegenstand der Occupation.

Der eigentliche Gegenstand aller unmittelbaren Erwerbung ist der absolut herrenlose Grund und Boden, daher eignet sich die Occupation vorzüglich für ein ganzes Volk, und kann darum auch als völkerrechtliche Erwerbungsart betrachtet werden.

In der bürgerlichen Gesellschaft gibt es nichts absolut Herrenloses. Denn was im Staate keinen Privat-Eigenthümer hat, das steht unter der Landeshoheit, und ist in so fern relativ herrenlos.

Nur solche Theile des Erdbodens, die sich weder als Privat- noch als Staats-Eigenthum erklären lassen, können absolut herrenlos genannt werden.

Es kann demnach die bekannte Rechtsregel: Res nullius cedunt primo occupanti oder herrenlose Sachen stehen der ersten Bemächtigung offen, ganz allein auf absolut herrenlose Dinge ihre Anwendung finden.

Dritter Abschnitt.

Die Accession oder der Zuwachs.

§. 29.

Begriff und Hauptarten der Accession.

Accession oder Zuwachs heißt jede rechtliche Vermehrung und Erweiterung des erworbenen Eigenthums, es sey nun durch Natur oder durch Cultur.

Die zwey Hauptarten der Accession sind daher 1) die natürliche (accessio naturalis), und 2) die künstliche (artificialis).

§. 30.

Natürliche Accession.

Die natürliche Accession entsteht unabhängig von der Thätigkeit des Eigenthümers, und ist ein Zuwachs nach Gesetzen der organischen oder unorganischen Natur.

Was dem Sacheigenthum nach Gesetzen der organischen Natur hinzu wächst, heißt Frucht (fructus).

Der Zuwachs an Früchten, als Producte der vegetabilischen oder animalischen Natur, wird in der Rechtssprache Accessorium oder Nebensache, das Eigenthum selbst aber, als das Producirende, wird Principale oder Hauptsache genannt.

Wer Eigenthümer der Hauptsache ist, muß auch als Eigenthümer der Nebensache anerkannt werden, nach der Rechtsregel: Accessorium sequitur suum principale, oder die Nebensache folgt der Hauptsache.

Als Zuwachs nach Gesetzen der unorganischen Natur wird betrachtet die Anschwemmung oder Anspühlung (alluvio). Denn auch in diesem Falle gilt die Regel: Accessorium sequitur suum principale, aber nicht ohne Beschränkung.

Denn dieser Grundsatz findet keine Anwendung, wenn ein Stück Land durch die Gewalt eines reißenden Stromes losgetrennt, und einem fremden Grund und Boden angelegt wird. Denn der Eigenthümer hat das Vindicationsrecht auch gegen die Naturgewalt in allen möglichen Fällen.

* Was ist von Schätzen zu halten, die schon so lange verborgen liegen, daß man den wahren Eigenthümer

nicht mehr weiß? Müssen solche Schätze als absolut herrenlos, oder können sie als natürlicher Zuwachs betrachtet werden?

§. 31.

Die künstliche Accession.

Der künstliche Zuwachs oder die Accession vermittelst der Cultur entsteht durch Fleiß und Geschicklichkeit des Eigenthümers, mithin absichtlich, und ist entweder Zuwachs der Materie oder der Form.

Wer Eigenthümer der Materie ist, muß auch das Recht haben, seiner Sache eine neue Form zu geben.

Die neue Gestaltung einer Materie heißt in der Rechtssprache Specification oder Umformung, und das Recht der neuen Gestaltung einer Sache wird Specificationsrecht genannt.

Wenn aber mit fremdem Eigenthum eine Specification vorgenommen wird, so haftet das Recht entweder an der Materie oder an der Form, je nachdem die eine oder die andere als Hauptsache betrachtet werden muß; nur ist zwischen dem redlichen und unredlichen Besitz des fremden Eigenthums wohl zu unterscheiden.

* Was lehret das Naturrecht von der Präscription oder Verjährung? Es fragt sich aber hier nicht, ob die Verjährung schon im so genannten Naturstande gültig, oder ob sie ein positives Institut sey, sondern nur, ob sie mit der Idee des Rechts harmonire.

Drittes Hauptstück.

Von der Erwerbung durch Verträge.

Erster Abschnitt.

Natur und Wesenheit der Verträge überhaupt.

§. 32.

Allgemeine Foderungen eines rechtlich gültigen Vertrages.

Der Vertrag (pactum vel contractus) fodert 1) Versprechen und Annahme, mithin wechselseitige Übereinkunft zwischen zwey Personen, welche fähig und berechtiget sind, über ihr Eigenthum zu verfügen; er fodert 2) einen Gegenstand, worüber er geschlossen wird, nähmlich Rechte und Verbindlichkeiten.

Die den Vertrag schließenden Personen werden Contrahenten oder auch Paciscenten genannt. Der eine Theil verspricht und heißt Promittent (promittens); der andere Theil nimmt das Versprechen an, und heißt in der Rechtssprache Promissar (promissarius).

§. 33.

Erklärung des Vertrages.

Jeder wahre Vertrag ist wechselseitige Übereinkunft zweyer Personen zur Übernahme von Rechten und Verbindlichkeiten.

Es erzeugt aber der Vertrag zunächst das Recht auf die versprochene Leistung, mithin das persönliche Recht gegen den Versprecher (jus personale sive jus ad rem), folglich sind alle Verträge schon rechtskräftig durch die gegenseitige Übereinkunft der Contrahenten.

* Unterschied zwischen Consensual= und Real=Verträgen nach dem Römischen Recht.

§. 34.

Wesentliche Eigenschaften eines wahren Vertrages.

Alle Verträge fodern nothwendig und wesentlich 1) freye Einwilligung der Contrahenten, und 2) physische und juridische Möglichkeit der Leistung.

Wo diese wesentlichen Eigenschaften mangeln, da ist der Vertrag ohne Rechtskraft (pactum nullum).

Zweyter Abschnitt.

Von der freyen Einwilligung.

§. 35.

Ihre Hauptarten.

Die Einwilligung bey Verträgen (consensus) kann seyn 1) eine ausdrückliche, 2) eine stillschweigende, oder 3) eine bloß vermuthete.

Die ausdrückliche Einwilligung (consensus expressus) gibt sich kund durch Wort oder Schrift, oder doch durch solche äußere Zeichen, die einen eben so bestimmten Sinn haben, wie das Wort und die Schrift.

Die stillschweigende Einwilligung (consensus tacitus) erklärt sich nicht durch Wort oder Schrift, sondern im Werke selbst, d. h., durch solche Handlungen, aus denen sich die freye Übereinkunft mit Sicherheit erkennen läßt.

Die präsumirte Einwilligung (consensus praesumtus) kann Statt finden bey Verträgen, welche zum Nutzen einer dritten Person, aber ohne ihr Vor=

wissen, mithin ohne Auftrag geschlossen werden. Diese Einwilligung erzeugt nur dann Rechte und Verbindlichkeiten, wenn die dritte Person den zu ihrem Vortheil abgeschlossenen Vertrag als gültig anerkennt.

* Ob man auch für Andere contrahiren könne.

§. 36.

Welchen Einfluß haben Betrug oder Irrthum auf die Gültigkeit der Verträge?

a) Der Betrug (dolus malus) ist eine hinterlistige, mit dem Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit verübte Handlung, um dem andern Contrahenten zu schaden.

Es kann aber der Betrug entstehen 1) wenn der Vertrag schon abgeschlossen ist, oder er kann 2) Ursache des Vertrages seyn. Beyde Arten machen den Vertrag ungültig. Denn jeder Betrug ist eine Rechtsverletzung, mit welcher die freye Einwilligung nicht bestehen kann.

b) Der Irrthum (error) ist eine ohne Wissen und Willen der Contrahenten entstandene falsche Vorstellung, und kann seyn 1) ein wesentlicher (error substantialis), oder 2) ein zufälliger Irrthum (accidentialis).

Jeder Irrthum, der die freye Einwilligung aufhebt, ist wesentlich; zufällig hingegen, wenn er auf die freye Übereinkunft der Contrahenten keinen Einfluß hat.

Nur der wesentliche Irrthum, weil er sich auf die Hauptsache, nähmlich auf den Gegenstand der Leistung bezieht, macht den Vertrag ungültig, keineswegs aber der zufällige Irrthum, der nur Nebensachen betrifft.

§. 37.

Wer Verträge schließen könne.

Nur jene Personen sind fähig, Verträge zu schließen, deren Wille weder von Natur, noch durch bürgerliche Gesetze beschränkt ist.

Denn jeder wahre Vertrag fodert freye Einwilligung, diese aber ist nicht möglich, so lange dem Willen der rechtliche Charakter mangelt.

Dritter Abschnitt.

Die physische und juridische Möglichkeit der Leistung.

§. 38.

Erklärung dieser wesentlichen Eigenschaft.

Die Leistung ist 1) physisch möglich, wenn sie die natürlichen Kräfte des Menschen nicht übersteigt. Denn zu etwas physisch Unmöglichen gibt es keine Verbindlichkeit.

Sie ist 2) juridisch möglich, wenn sie der Idee des Rechts, mithin auch den ewigen Gesetzen der Religion und Sittlichkeit nicht widerstreitet. Denn auf eine widerrechtliche und unsittliche Leistung kann kein Mensch ein Recht erwerben.

* Wenn die Leistung durch einen unvorhergesehenen Zufall unmöglich geworden ist, und einer von beyden Contrahenten Schaden leidet, gibt der Zufall (casus fortuitus) ein Recht, Entschädigung zu fodern?

§. 39.
Welchen Einfluß hat der Zwang auf die Gültigkeit der Verträge?

Aller Zwang ist Beschränkung der äußern Freyheit, nun kann aber die äußere Freyheit auf rechtliche oder widerrechtliche Art beschränkt werden; folglich kann auch der Zwang rechtlich oder widerrechtlich seyn.

Der rechtliche Zwang macht den Vertrag nicht ungültig, der widerrechtliche Zwang hingegen ist Gewaltthat, und hebt die Gültigkeit der Verträge auf.

Rechtlich aber heißt der Zwang, 1) wenn er von der Obrigkeit ausgeht und gegen die zügellose Willkühr gerichtet ist, und 2) wenn er als Nothmittel zum Schutz des Rechtes gebraucht wird.

Jeder andere Zwang, entweder durch physische Gewalt, oder durch widerrechtlich eingejagte Furcht, macht den Vertrag ungültig.

* Wie Verträge wieder aufhören.

Vierter Abschnitt.
Arten und Unterarten der Verträge.

§. 40.
Zwey Hauptarten.

Die beyden Hauptarten des Vertrages sind 1) der unentgeltliche oder wohlthätige (pactum gratuitum), und 2) der entgeltliche oder belästigte Vertrag (pactum onerosum).

Bey dem erstern ist das Versprechen einseitig, d. h., ohne Gegenversprechen; denn es findet nur Leistung ohne Gegenleistung Statt.

Bey dem andern aber ist das Versprechen wechselseitig; denn es fodert Leistung und Gegenleistung.

§. 41.

Unterarten des wohlthätigen und des belästigten Vertrages.

Unentgeltliche oder wohlthätige Verträge sind 1) der Schenkungsvertrag, 2) der Leihvertrag, und 3) der Hinterlegungsvertrag.

Zu den entgeltlichen oder belästigten Verträgen gehören folgende drey: 1) der Veräußerungsvertrag, 2) der Verdingungsvertrag, und 3) der Sicherungsvertrag.

Der Veräußerungsvertrag schließt nun wieder in sich a) den Tausch, b) den Kauf, und c) das Darlehen.

Der Verdingungsvertrag begreift unter sich a) den Mieth- und Pachtvertrag, b) den Lohn- und Dienstvertrag, und c) die Vollmacht.

Der Sicherungsvertrag endlich enthält a) den Pfandvertrag, und b) die Bürgschaft.

Fünfter Abschnitt.

Von den unentgeltlichen oder wohlthätigen Verträgen.

I.

Der Schenkungsvertrag.

§. 42.

Was Schenkung und Schenkungsvertrag sey.

Eine rechtliche Handlung, wodurch wir auf unser Eigenthum zu Gunsten eines Andern unentgeltlich Verzicht leisten, heißt Schenkung (donatio).

Der Schenkungsvertrag (pactum donationis) ist ein Versprechen, wodurch wir unser Eigenthum einem Andern ohne alle Gegenleistung übertragen.

Die beyden Contrahenten sind der Schenker (donator) und der Beschenkte (donatarius).

§. 43.

Natur und Wesenheit der Schenkung.

Die Schenkung ist 1) ein unentgeltlicher oder wohlthätiger Vertrag (pactum gratuitum), weil sie keine rechtliche Verbindlichkeit zu irgend einer Gegenleistung fodert.

Die Schenkung ist 2) unter jeder rechtlichen Bedingung möglich.

Der Schenkungsvertrag erzeugt 3) zunächst ein persönliches Recht gegen den Versprecher (jus ad rem); das Sachenrecht (jus in re) entsteht erst durch die Übergabe.

§. 44.

Zwey Arten der Schenkung.

Diese sind 1) die Schenkung unter Lebenden (donatio inter vivos), und 2) die Schenkung auf den Todesfall (donatio mortis causa).

Die erste Art von Schenkung erlangt ihre volle Kraft und Wirkung noch bey Lebzeiten des Schenkers, und ist ihrer Natur nach unwiderruflich; die andere Art hingegen ist widerruflich, weil ihre Gültigkeit von dem Tode des Schenkers abhängt.

* Die belohnende Schenkung (donatio remuneratoria) und die Gegenschenkung (donatio reciproca).

§. 45.

Rechtliche Gültigkeit des Schenkungsvertrages.

Die Gültigkeit der Schenkung fodert 1) Versprechen und Annahme von Seiten der beyden Contrahenten. Denn ohne diese wesentliche Eigenschaft ist überhaupt kein Vertrag möglich.

Sie fodert 2), daß die Rechte Anderer nicht gekränkt werden. Aus diesem Grunde muß jede beträchtliche Schenkung unter Lebenden (donatio inter vivos) von der Staatsregierung bestätiget werden.

* Was verordnet hierüber das Bayerische Landrecht?

** Ist die Schenkung unter Lebenden, nach dem Naturrecht, in keinem Falle widerruflich?

II.

Der Leihvertrag.

§. 46.

Erklärung.

Leihen (commodare) heißt eine unverbrauchliche Sache einem Andern auf bestimmte Zeit unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

Der Leihvertrag also (pactum commodati) ist eine wohlthätige Leistung, wodurch wir einem Andern den unentgeltlichen Gebrauch einer unverbrauchlichen Sache auf bestimmte Zeit überlassen.

Die Contrahenten sind der Leihgeber (commodans) und der Leihnehmer (commodatarius).

§. 47.

Natur und Wesenheit des Leihvertrages.

Der Leihvertrag fodert 1) unverbrauchliche Sachen (res non fungibiles), d. h., solche Dinge, die durch den Gebrauch nicht aufgezehrt werden. Verbrauchliche Sachen also (res fungibiles), z. B. Geld, Wein, Getreide u. s. w. sind kein Gegenstand dieses Vertrages.

Der Leihvertrag fodert 2) von Seite des Leihgebers temporäre Verzichtleistung auf den Gebrauch seiner Sache. Denn der Leihnehmer erwirbt nicht das Eigenthum, also auch nicht den Idealbesitz, sondern nur das Detentionsrecht, und den Gebrauch der fremden Sache.

Das Leihen fodert 3) eine bestimmte Art und *Zeit* des Gebrauches. Denn wenn weder die Zeit noch die Art des Gebrauches bestimmt wird, und die verliehene Sache jeden Augenblick widerruflich ist, so heißt dieß bittweise (modo precario) leihen, und der Leihvertrag wird dann in der Rechtssprache Precarium genannt.

Das Leihen fodert 4) Zurückgabe derselben individuellen Sache, die man zu einem bestimmten Gebrauch erhalten hat, gestattet aber nicht, daß für diesen Gebrauch eine rechtliche Verbindlichkeit übernommen werde. Denn der Leihvertrag ist, seiner Natur nach, unentgeltlich.

§. 48.

Rechtliche Wirkungen.

Aus der Natur und Wesenheit des Leihvertrages folgt:

1) Daß der Leihnehmer an die bestimmte Art und Dauer des Gebrauches gebunden ist; daß ferner der Leihgeber die verliehene Sache erst nach Verlauf der bestimmten Zeit zurück fodern kann.

2) Daß der Leihnehmer für allen Schaden stehen muß, der durch sein eigenes Verschulden über die entlehnte Sache kommen mag.

Wenn aber die geliehene Sache durch bloßen Zufall (per casum fortuitum), mithin ohne alle Schuld des Leihnehmers untergeht, so fällt der Schaden auf den Eigenthümer nach dem Grundsatz: Casum sentit dominus (den Zufall empfindet der Eigenthümer).

* Was bestimmet das Bayerische Landrecht in Hinsicht auf die angeführten rechtlichen Wirkungen des Leihvertrages?

III.

Der Hinterlegungsvertrag.

§. 49.

Begriff und Gegenstand dieses Vertrages.

Hinterlegen (deponere) bedeutet in der Rechtssprache, eine Sache an einen sichern Ort bringen, daher der Ausdruck: ein hinterlegtes oder anvertrautes Gut.

Das Versprechen also, ein anvertrautes Gut unentgeltlich in Schutz und Sicherheit zu nehmen, heißt Hinterlegungsvertrag (pactum de deponendo).

Die beyden Contrahenten sind der Deponent (deponens) und der Depositar (depositarius). Der erstere gibt sein Eigenthum in Verwahrung, der andere übernimmt das anvertraute Gut.

Die wirkliche Übergabe des fremden Eigenthums, wodurch der Vertrag vollzogen wird, heißt Hinterlage (depositum), und ist entweder eine freywillige oder nothgedrungene, eine ausdrückliche oder stillschweigende Hinterlegung.

Object oder Gegenstand dieses Vertrages ist alles, was der Aufbewahrung fähig ist. Nur solche Sachen, welche durch längere Verwahrung zu Grunde gehen, können nicht als eigentlicher Gegenstand der Hinterlage betrachtet werden.

§. 50.

Rechtliche Folgen der Hinterlegung.

Die rechtlichen Folgen oder Wirkungen der Hinterlage für beyde Contrahenten sind:

1) Der Depositar hat die Verbindlichkeit, das anvertraute Gut mit gleicher Sorgfalt, wie seine eigene Sache, zu verwahren, mithin Ersatz zu leisten, wenn die Hinterlage durch sein Verschulden Schaden leidet, oder zu Grunde geht; er ist aber nicht berechtigt, das fremde Eigenthum zu gebrauchen. Denn der Gebrauch widerstreitet dem Wesen des Hinterlegungsvertrages.

Der Depositar übernimmt 2) die Verbindlichkeit, das anvertraute Gut unentgeltlich zu verwahren, und auf Verlangen des Deponenten unverzüglich und in derselben Individualität, wie es übergeben worden, und mit allem Zuwachs an Früchten zurückzustellen.

Der Deponent hingegen macht sich verbindlich, a) die nothwendigen, auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten zu vergüten, und b) alle Gefahr zu

tragen, welche ohne Schuld des Depositars über das hinterlegte Gut kommen mag. Wenn also das Depositum durch reinen Zufall untergeht, so trägt den Schaden der Deponent; denn er ist Eigenthümer.

Sechster Abschnitt.

Die entgeltlichen oder belästigten Verträge.

§. 51.

Der Veräußerungsvertrag und seine Unterarten.

Das Versprechen, wodurch wir einem Andern unser Sacheigenthum für einen bestimmten Gegenwerth, mithin entgeltlich, überlassen, bezeichnet den Veräußerungsvertrag.

Seine Unterarten sind 1) der Tausch, 2) der Kauf, und 3) das Darlehen.

Die gegenseitigen Leistungen bey diesen Verträgen bestehen darin, daß beyde Contrahenten einander in den idealen und realen Besitz einer Sache setzen. Diese Sache kann aber seyn entweder Waare oder Geld, weil das Geld als allgemeines Tauschmittel zu betrachten ist.

I.

Der Tausch.

§. 52.

Begriff und Gegenstand dieses Vertrages.

Die freye Veräußerung einer Sache gegen eine andere Sache heißt Tauschvertrag (pactum de permutando).

Im weitern Sinne aber ist jeder belästigte Vertrag ein Umtausch entweder von Sachen gegen Sachen, oder von Diensten gegen Dienste.

Gegenstand des Tauschvertrages insbesondere kann alles seyn, was der Veräußerung fähig ist, folglich liegende und fahrende Habe, gleichartige und ungleichartige, verbrauchliche und unverbrauchliche Sachen.

* Was verordnet das Bayerische Landrecht in Beziehung auf den Gegenstand des Tauschvertrages?

§. 53.

Rechtliche Wirkungen des Tausches.

1) Beyde Contrahenten veräußern ihr Eigenthum für einen bestimmten Gegenwerth. Dieser Gegenwerth aber besteht nicht in Geld, sondern in andern Sachen. Denn der Tausch fodert wesentlich Veräußerung von Sachen gegen Sachen.

2) Beyde Contrahenten bleiben so lange Eigenthümer der versprochenen Sache, als sie dieselbe in Besitz haben, und müssen eben darum alle Gefahr tragen, welche bis zur Zeit der wirklichen Auslieferung über ihr Eigenthum kommen mag.

§. 54.

Von den vier Classen der unbenannten Tauschverträge des Römischen Rechts.

Das Römische Recht unterscheidet zwischen benannten und unbenannten Verträgen.

Benannte Verträge (contractus nominati) heißen nur jene, welche einen in den Rechten gegründeten, mithin gesetzlichen Nahmen, und eine eigene Klagformel haben.

Die unbenannten Verträge aber (contractus innominati) haben keinen legalen Nahmen, aber doch

eine rechtliche Wirkung, nähmlich die Erfüllung der versprochenen Leistung.

Der Tausch (permutatio) war bey den Römern ein unbenannter Vertrag. Denn er hatte nur einen grammatischen, aber keinen legalen Nahmen.

Zu den Tauschverträgen endlich, welche weder einen legalen noch grammatischen Nahmen haben, gehören im Römischen Recht folgende vier Classen:

1) Do ut des. Diese Formel bezeichnet den Umtausch von Sachen gegen Sachen.

2) Facio ut facias bedeutet den Umtausch persönlicher Dienste.

3) Facio ut des bezieht sich auf den Umtausch persönlicher Dienste gegen Sachen.

4) Do ut facias betrifft den Umtausch von Sachen gegen persönliche Dienste.

Alle diese Verträge haben ihren Grund im Naturrecht, und sind schon rechtskräftig durch die freye Übereinkunft der Contrahenten, ohne Hinsicht auf die bereits erfüllte Leistung.

II.

Der Kauf.

§. 55.

Erklärung dieses Vertrages.

Kaufen heißt, eine Sache um Geld erwerben, und Verkaufen, die Sache um Geld veräußern.

Der Kaufvertrag also (emtio-venditio) ist jene wechselseitige Leistung, wodurch das Eigenthum einer Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird.

Die beyden Contrahenten sind der Verkäufer (venditor) und der Käufer (emtor). Der eine verspricht die Waare, der andere die bestimmte Geldsumme.

§. 56.

Natur und Wesenheit des Kaufvertrages.

Dieser Vertrag fodert 1) wechselseitige Übereinkunft der Contrahenten über Waare und Kaufpreis. Es muß aber der Kaufpreis in bar Geld bestehen; denn wenn etwas anders versprochen wird, so fällt der Kauf aus seiner Wesenheit, und ist entweder ein Tausch, oder irgend ein anderer Vertrag.

Der Kauf und Verkauf fodert 2), daß zwischen Waare und Kaufpreis ein gerechtes und billiges Verhältniß Statt finde. Dieses Verhältniß aber kann kein absolutes, sondern nur ein relatives seyn, weil der Werth der Dinge selbst nur relativ ist. Wenn daher einer der beyden Contrahenten beschädigt wird, so kommt alles darauf an, ob die Beschädigung a) aus einem wesentlichen Irrthum, oder b) aus Betrug entstanden ist. Denn die eine Art sowohl als die andere macht den Vertrag ungültig, oder fodert Schadloshaltung. Wenn aber ohne Betrug oder wesentlichen Irrthum entweder zu theuer oder zu wohlfeil gekauft und verkauft wird, so fällt der Schaden auf Rechnung der Contrahenten.

Der Kaufvertrag erzeugt 3) zunächst ein persönliches Recht gegen den Verkäufer (jus ad rem) und wird erst vollendet durch die Übergabe, aus welcher das Sachenrecht (jus in re) entsteht. Wenn also die verkaufte

Sache noch vor der Übergabe untergeht, so geht sie dem Eigenthümer zu Grunde (res perit domino suo). Eigenthümer aber bleibt der Verkäufer so lange, als er die versprochene Sache in seiner Gewalt hat, folglich muß er auch alle Gefahr tragen, wenn nicht etwa durch eine ausdrückliche Bedingung etwas anders beschlossen worden ist.

* Anwendung auf das Bayerische Landrecht.

§. 57.

Object oder Gegenstand.

Object des Kaufvertrages ist alles, was im menschlichen Verkehr steht, folglich 1) liegende und fahrende Habe, 2) ideale Gerechtsamen, 3) Versicherungen gegen einen möglichen Schaden, 4) Hoffnung auf zukünftige Güter, 5) rechtliche Foderungen aller Art, z. B. Schuldfoderungen u. s. w.

III.

Das Darlehen.

§. 58.

Begriff und Gegenstand.

Darlehnen (mutuare) heißt, eine verbrauchliche Sache jemand Anderm als Eigenthum überlassen gegen Wiedererstattung derselben Quantität und Qualität. Es unterscheidet sich vom Leihen (commodare); denn dieses fodert unverbrauchliche Sachen, gewähret kein Eigenthumsrecht, und ist unentgeltlich.

Gegenstand des Darlehens sind nur verbrauchliche Sachen, die sich nach Zahl, Maß und Gewicht bestim-

men lassen. Der Hauptgegenstand aber ist das Geld, weil es die Stelle aller Sachen vertreten, und als allgemeines Tauschmittel gebraucht werden kann.

Nach dem Römischen Recht ist das Darlehen ein Real-Vertrag, und wird erst rechtskräftig durch die Übergabe. Allein das Naturrecht weiß nichts von Real-Verträgen.

Das Darlehen (pactum de mutuo) ist eine rechtliche Handlung, wodurch wir einem Andern irgend eine verbrauchliche Sache als Eigenthum überlassen gegen Wiedererstattung einer andern Sache von gleicher Quantität und Qualität.

Die wirkliche Übergabe der verbrauchlichen Sache trägt eigentlich den Nahmen Darlehen (mutuum). Die beyden Contrahenten sind der Darlehner oder Gläubiger (mutuans seu creditor), und der Entlehner oder Schuldner (mutuatarius seu debitor).

§. 59.

Wesentliche Eigenschaften des Darlehens.

Das Darlehen fodert 1) verbrauchliche Sachen, ohne Unterschied von welcher Art sie seyn mögen; es bezieht sich aber vorzüglich auf das Geld, und findet seltner Statt bey andern verbrauchlichen Sachen.

Das Darlehen fodert 2), daß der Entlehner oder Schuldner durch die Übergabe Eigenthümer der entlehnten Sache werde, folglich auch alle Gefahr trage, welche der Zufall oder eigenes Verschulden über die geborgte Sache bringen mag.

Es fodert 3) Wiedererstattung durch eine andere Sache von gleicher Quantität und Qualität. Beym Darlehen im Gelde bezieht sich die Quantität auf die Summe, und die Qualität auf die Münzsorte; bey andern verbrauchlichen Dingen aber ergibt sich dieß aus dem Maß und Gewicht, oder aus der Natur der Sache selbst.

§. 60.

Ob die Foderung von Zinsen, beym Darlehen im Gelde, der Idee des Rechts nicht widerstreite.

Unter Zins oder Interesse (usura) versteht man diejenige Geldsumme, welche der Schuldner für das dargelehnte Capital dem Gläubiger jährlich zu entrichten hat.

Die Foderung von Zinsen, wenn sie nicht auf Wucher beruht, widerstreitet keineswegs der Idee des Rechts. Denn das Geld trägt Früchte, und diese genießt der Schuldner, folglich kann der Gläubiger mit Recht Entschädigung fodern a) für den Gewinn, der ihm durch das Darlehen entgeht (lucrum cessans), und b) für die Gefahr, welcher das Capital ausgesetzt ist (damnum emergens).

§. 61.

Die Quantität der Zinsen.

Welches Quantum von Zinsen der Gläubiger für das dargelehnte Capital jährlich mit Recht fodern kann, läßt sich nicht bestimmen nach metaphysischen Principien. Aber so viel ist im Allgemeinen wahr und gewiß, daß jene Zinsen, welche ganz allein dem Gläubiger zum

Vortheil, dem Schuldner hingegen zum Schaden gereichen, als widerrechtlich erklärt werden müssen.

Die Quantität der Zinsen kann daher auf keine Weise der Willkühr des Gläubigers überlassen bleiben, sondern es muß die Gerechtigkeit des bürgerlichen Gesetzes für die Zinsen eine allgemeine Norm bestimmen.

* Anwendung auf das Bayerische Landrecht.

§. 62.

Ob die Zinsen zum Wesen des Darlehens gehören.

Die Zinsen sind dem Darlehen nicht wesentlich, sondern nur zufällig, d. h., sie werden betrachtet als eine Nebensache (accessorium). Denn es steht dem Gläubiger frey, ob er sein Capital dem Schuldner mit oder ohne Zinsen überlassen wolle.

Das Darlehen ist und bleibt darum doch ein *belästigter* Vertrag, wenn gleich keine Zinsen gefodert werden. Denn der Schuldner muß alle Gefahr tragen, und die geborgte Geldsumme in derselben Quantität und Qualität zurück bezahlen.

* Specielle Bestimmungen des Bayerischen Landrechts.

§. 63.

Der Wucher und seine Widerrechtlichkeit.

Die Foderung so hoher und übermäßiger Zinsen, daß der Vortheil nur auf Seite des Gläubigers bleibt, heißt Wucher (foenus).

Wenn Zinsen von Zinsen gefodert werden, so wird diese Art Wucher nach dem Griechischen Anatocismus genannt.

Aller Wucher, er mag sich nun öffentlich oder heimlich und in was immer für Gestalten zeigen, ist Betrug, also widerrechtlich. Jeder Betrug aber macht den Vertrag ungültig, oder fodert Schadloshaltung.

Siebenter Abschnitt.

Der Verdingungsvertrag.

§. 64.

Begriff und Unterarten.

Der Verdingungsvertrag ist eine rechtliche Handlung, wodurch wir einem Andern entweder den Gebrauch und die Nutzung unsers Sacheigenthums, oder unsere persönlichen Dienste versprechen; dagegen aber verspricht der andere Contrahent gleichfalls eine Leistung. Es ist demnach dieser Vertrag ein belästigter.

Seine Unterarten sind 1) der Mieth- und Pachtvertrag, 2) der Lohn- und Dienstvertrag, und 3) die Vollmacht.

I.

Vom Mieth- und Pachtvertrag.

§. 65.

Erklärung.

Das Versprechen, wodurch wir einem Andern entweder den Gebrauch oder die Nutznießung unsers Sacheigenthums für eine bestimmte Geldsumme überlassen, heißt Mieth- oder Pachtvertrag (locatio-conductio rerum).

Miethen und Pachten sind also keineswegs zwey verschiedene Verträge, sondern nur ein und derselbe Vertrag; darum haben sie auch in der Lateinischen Rechtssprache eine gleiche Benennung.

Die beyden Contrahenten sind der Vermiether oder Verpachter (locator) und der Miethmann oder Pachter (conductor).

Die Geldsumme für den Gebrauch oder die Nutznießung der gemietheten Sache heißt Miethzins oder Pachtzins (locarium).

§. 66.

Wesentliche Eigenschaften des Mieth- und Pachtvertrages.

Das Wesen dieses Vertrages fodert 1) unverbrauchliche Sachen, sie seyen nun bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, reale oder ideale Rechte.

Es fodert 2) eine bestimmte Geldsumme für den Gebrauch oder die Nutznießung. Denn der Miethvertrag ist belästiget.

§. 67.

Rechtliche Wirkungen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten für beyde Contrahenten sind folgende:

1) Der Miethmann oder Pächter (conductor) erwirbt das Recht auf den Gebrauch oder die Nutznießung des fremden Gutes, aber er gewinnt kein Recht zur Aftermiethe, d. h., er ist nicht befugt, die gemiethete Sache wieder an jemand Andern zu vermiethen; denn er ist nicht Eigenthümer.

2) Der Miethmann übernimmt die Verbindlichkeit, a) den Mieth- oder Pachtzins zur bestimmten Zeit zu erlegen; b) die Miethe oder den Pacht vor der bedungenen Zeit nicht zu verlassen; und c) jeden verschuldeten Schaden zu ersetzen.

Der Vermiether aber (locator) hat die Verbindlichkeit, a) das vermiethete Eigenthum im Zustand der Brauchbarkeit zu übergeben und zu erhalten; b) die Miethe vor der bedungenen Zeit nicht aufzukündigen; und c) den Schaden zu tragen, wenn das Eigenthum durch reinen Zufall untergeht.

* Wenn es nach dem Römischen Recht heißt: Kauf bricht Miethe, stimmt wohl dieser Ausspruch mit dem Naturrecht überein? Anwendung auf die Bayerischen Landesgesetze.

II.

Der Lohn- und Dienstvertrag.

§. 68.

Erklärung.

Die Vermiethung der persönlichen Kräfte gegen eine bestimmte Vergeltung, bezeichnet den Lohn- oder Dienstvertrag.

Was der andere Contrahent für persönliche Dienstleistungen zu erwiedern hat, wird Lohn (merces) genannt.

§. 69.

Zwey Arten persönlicher Vermiethung.

Der Dienstvertrag bezieht sich entweder a) auf einzelne Arbeiten, oder b) auf Verfertigung eines ganzen Werkes.

Wenn die Dienstleistung auf einzelne Arbeiten sich bezieht, wie sie z. B. der Taglöhner übernimmt, so heißt der Vertrag in der Lateinischen Rechtssprache Locatio-Conductio operarum; bezieht sich aber die persönliche Vermiethung auf ein bestelltes Werk, wie es z. B. der Handwerksmann verfertiget, so heißt diese Bestellung im Latein Locatio-Conductio operis.

§. 70.

Gegenstand und rechtliche Wirkungen des Dienstvertrages.

Object oder Gegenstand dieses Vertrages sind nur solche Dienste, die sich nach irgend einem Preis schätzen lassen. Alle andere Dienste höherer Art, die mehr den Geist und das Herz, als die körperlichen Kräfte in Anspruch nehmen, gehören nicht hieher.

Die rechtlichen Wirkungen für beyde Contrahenten sind:

1) Der Dienstherr macht sich verbindlich, die versprochene Vergütung zu leisten; und 2) der Dienende ist verantwortlich für allen Schaden, welcher durch seine Schuld dem Dienstherrn verursacht worden ist.

III.

Der Vollmachtsvertrag.

§. 71.

Begriff und Gegenstand.

Der Vollmachtsvertrag (mandatum) besteht in dem Versprechen, eine bestimmte Geschäftsführung im Nahmen eines Andern zu übernehmen.

Die beyden Contrahenten sind der Bevollmächtiger oder Principal (mandans seu principalis), und der Bevollmächtigte oder Anwalt (mandatarius sive procurator).

Die dem Anwalt übertragene Geschäftsführung heißt Vollmacht oder Auftrag (mandatum).

Die Vollmacht aber kann seyn ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich, beschränkt oder unbeschränkt, wenn sie nur die wesentlichen Eigenschaften eines Vertrages hat.

Object oder Gegenstand der Bevollmächtigung ist jedes sittlich und rechtlich erlaubte Geschäft. Nur zu unsittlichen und widerrechtlichen Handlungen gibt es keine Vollmacht.

§. 72.

Rechtliche Wirkungen für beyde Contrahenten.

Der Anwalt übernimmt die Verbindlichkeit, das Geschäft des Principals dem Auftrag gemäß mit Treue und Redlichkeit zu führen, widrigen Falls aber allen Schaden zu verantworten.

Der Principal hingegen ist verbindlich, die rechtlichen Folgen zu tragen, welche der Gang einer treuen und redlichen Geschäftsführung nothwendig mit sich bringt. Denn der Anwalt handelt im Nahmen seines Principals.

§. 73.

Die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Von der Vollmacht unterscheidet sich die Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio). Sie ist freywillige Übernahme eines fremden Geschäftes zum

Besten des Principals, aber ohne Auftrag und Vorwissen desselben.

Diese Art von Geschäftsführung kann nur Statt finden bey außergerichtlichen Handlungen und wird ganz allein aus gutem Willen übernommen. Darum ist aber auch der negotiorum gestor nicht berechtiget, für seine Mühe und Arbeit eine Vergütung zu fodern; er ist nur berechtiget zur Schadloshaltung, wenn er während seiner redlichen Geschäftsführung Schaden gelitten, oder auf das fremde Geschäft Kosten verwendet hat.

Der unredliche oder gegen ausdrückliches Verboth des Principals sich aufdringende Geschäftsführer kann nicht nur keinen Ersatz fodern, sondern ist vielmehr für jede Beschädigung verantwortlich.

Achter Abschnitt.

Der Sicherungsvertrag.

§. 74.

Begriff und Unterarten.

Der Sicherungsvertrag (pactum cautionis) ist nur ein Nebenvertrag; denn er wird geschlossen zur Sicherstellung eines andern Vertrages, damit die versprochene Leistung um so gewisser erfüllt werde.

Vertragsrechte aber werden sicher gestellt entweder durch eine Sache, oder durch eine Person. Das erste findet Statt bey der Verpfändung beweglicher oder unbeweglicher Güter, das andere bey der Bürgschaft.

Die Unterarten des Sicherungsvertrages sind demnach 1) der Pfandvertrag, und 2) die Bürgschaft.

I.

Der Pfandvertrag.

§. 75.

Erklärung.

Pfand überhaupt bedeutet ein bewegliches oder unbewegliches Gut zur Sicherstellung der Rechte des Gläubigers.

Der Pfandvertrag (pactum pignoratitium) ist das Versprechen, wodurch der Schuldner seinem Gläubiger ein bewegliches oder unbewegliches Gut zur Selbstentschädigung zusichert.

Das Pfand kann aber seyn entweder a) ein Faustpfand (pignus), oder b) eine Hypothek (hyotheca).

Das Faustpfand fodert wirkliche Übergabe, die Hypothek hingegen eine unter dem Schutz des Gesetzes stehende Verschreibung.

§. 76.

Rechtliche Wirkungen für beyde Contrahenten.

Der Pfandgläubiger erwirbt das Recht, sich zu entschädigen entweder an dem Faustpfand, oder an der Hypothek.

Der Schuldner hingegen übernimmt die Verbindlichkeit, auf bestimmte Zeit Verzicht zu leisten a) bey dem Faustpfand auf den physischen Besitz der verpfändeten Sache; und b) bey der Hypothek auf jede Art von Veräußerung, wodurch die versprochene Leistung unmöglich würde.

II.

Die Bürgschaft.

§. 77.

Erklärung.

Das Wort Bürge (fidejussor) bezeichnet eine fähige und berechtigte Person, die sich dem Gläubiger für eine fremde Schuld zur Zahlung verbindlich macht.

Die Bürgschaft also (fidejussio) ist ein Verspreschen, wodurch sich eine fähige und berechtigte Person dem Gläubiger zur Leistung verpflichtet auf den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldners.

* Wer kann Bürgschaft leisten a) nach dem Naturrecht, b) nach Bayerischem Landrecht?

§. 78.

Rechtliche Wirkungen der Bürgschaft.

Aus der Bürgschaft entspringen folgende rechtliche Wirkungen:

1) Der Bürge haftet dem Gläubiger bis zur Entrichtung des verbürgten Capitals durch den Hauptschuldner; es bleibt aber der Bürge dem Gläubiger nur verbindlich auf den Fall, daß der Schuldner außer Stand ist, Zahlung zu leisten.

2) Der Gläubiger ist daher nicht berechtiget, den Bürgen eher anzufodern, als bis das Vermögen des Hauptschuldners erschöpft ist. Darum gestattet das Bayerische Landrecht dem Bürgen das beneficium ordinis et excussionis als Rechtswohlthat.

3) Wenn aber der Bürge Zahlung leisten muß, so tritt er gegen den Schuldner in die Rechte des Gläubigers ein.

Viertes Hauptstück.

Von der Erwerbung durch Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Erklärung der Erbfolge und ihrer zwey Hauptarten.

§. 79.

Was Erben und Erbfolge heiße.

Erben heißt in die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen eintreten. Die Erbschaft also fodert Übernahme des Vermögens und der Schulden, der Vortheile und Nachtheile.

Die Erwerbung der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen wird mit dem Nahmen Erbfolge (successio haereditaria) bezeichnet.

Die Erbfolge fodert daher 1) eine Verlassenschaft, und 2) einen Erben, der fähig und berechtiget ist, die Erbschaft als Eigenthum zu übernehmen.

§. 80.

Zwey Hauptarten der Erbfolge.

Die Erbfolge ist entweder 1) eine natürliche, oder 2) eine willkührliche.

Die natürliche Erbfolge (successio ab intestato seu naturalis) hat ihren Rechtsgrund in der Blutsverwandtschaft.

Die willkührliche hingegen wird erst begründet durch den letzten Willen des Erblassers. Dieser letzte Wille heißt Testament.

Zweyter Abschnitt.

Die Testamente und ihre rechtliche Gültigkeit.

§. 81.

Was ein Testament sey.

Das Testament ist die einseitige Verfügung einer Person über ihre Verlassenschaft. Der Testator nähmlich verspricht sein Hab' und Gut dem Erben; es hat aber dieses Versprechen keine rechtliche Wirkung, und bleibt ohne Annahme, so lange der Promittent bey Leben ist, indem derselbe seinen letzten Willen nach Gutdünken immer wieder ändern kann.

Der Testator erklärt im Testamente, wer nach seinem Tode Erbe des hinterlassenen Vermögens seyn soll. Erbe also (haeres) heißt diejenige Person, welche in die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen eintritt. Es kann aber diese Person eine physische oder moralische seyn, auch können mehrere individuelle Personen zu Erben eingesetzt werden.

§. 82.

Unterschied zwischen Testament und Schenkung auf den Todesfall.

Das Testament ist seiner Natur nach jeden Augenblick widerruflich, nicht so aber die Schenkung auf den Todesfall; denn diese erlangt ihre rechtliche Kraft durch wechselseitige Übereinkunft der Contrahenten. Das Testament also ist eine einseitige Verfügung, die Schenkung auf den Todesfall aber ist ein Vertrag.

§. 83.

Rechtliche Form der Testamente.

Das Testament ist eine Thatsache, und Thatsachen müssen bewiesen werden; nun beruht aber der Beweis, welcher den letzten Willen des Testators zur Gewißheit erhebt, auf der Bestätigung durch Zeugen, folglich muß jedes Testament, seiner rechtlichen Form nach, durch Zeugen bestätiget werden.

Es mag nun der Testator seinen Willen mündlich oder schriftlich erklären, wenn nur diese Erklärung durch gültige Zeugen erwiesen werden kann.

* Über die Anzahl der Zeugen a) nach dem Naturrecht, b) nach Bayerischen Landesgesetzen überhaupt, und c) nach besondern Rechten der Haupt- und Residenzstadt München.

** Was sind Legaten oder Vermächtnisse, und wie unterscheiden sie sich vom Testament?

§. 84.

Welches Recht erwirbt der Erbe durch das Testament?

Der Erbe erwirbt nicht unmittelbar die Sache selbst, sondern nur das Recht, die Erbschaft anzunehmen oder abzulehnen (jus ad haereditatem). So lange sich daher der Erbe noch nicht erklärt hat, schützt das bürgerliche Gesetz die Verlassenschaft des Testators.

§. 85.

Ob der Testator berechtiget sey, eine Verfügung zu treffen, die über seine Lebensdauer hinaus reicht.

Der Erblasser hat das Recht, mit seinem Eigenthum zu aller Zeit, mithin auch im letzten Augenblick

seines Lebens, zu verfügen. Denn das Recht ist nicht abhängig von der Lebensdauer des Menschen, sondern umfaßt Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, folglich muß der Testator berechtiget seyn, mit seinem Eigenthum eine Verfügung zu treffen, die über seine Lebensdauer hinaus reicht.

§. 86.

Einwendungen gegen die rechtliche Gültigkeit der Testamente.

1) Der Erbe kann durch den letzten Willen des Testators kein Recht erwerben, weil er um den Antrag nichts weiß, folglich auch das Versprechen nicht acceptiren kann.

2) Durch den Tod des Eigenthümers wird seine Verlassenschaft herrenlos, das Recht auf herrenlose Sachen aber kann nur durch Occupation, und *nicht* durch Erbfolge erworben werden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der häuslichen Gesellschaft oder der Familie.

---

§. 87.

Dreyfaches Verhältniß der häuslichen Gesellschaft.

Die erste aller menschlichen Gesellschaften ist die Familie oder die häusliche Gesellschaft (societas domestica).

Sie umfaßt folgendes dreyfache Verhältniß: 1) Das eheliche zwischen den beyden Ehegatten, 2) das

älterliche zwischen Ältern und Kindern, und 3) das dienstherrliche zwischen dem Hausvater und den Dienstbothen.

Erster Abschnitt.

Das eheliche Verhältniß.

I.

Sittlich-religiöse Ansicht der Ehe.

§. 88.

Was ist die Ehe nach Grundsätzen der Religion und Sittlichkeit?

Die Ehe (matrimonium) ist keine willkührliche Einrichtung des Staates; sie muß betrachtet werden als ein durch die ewigen Gesetze der Religion und Sittlichkeit geordnetes Verhältniß.

Nach dieser Ansicht ist das eheliche Bündniß eine lebenslängliche, auf gegenseitige Achtung und Liebe gegründete Vereinigung zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes zur ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse.

Das wahre Wesen der Ehe besteht demnach in einer höhern geistigen Gemeinschaft, d. h., in der reinsten Liebe und vollkommensten Eintracht, im wechselseitigen Beystand und hülfreicher Unterstützung bey jeder Gefahr und Noth. Darum ist das eheliche Band unauflösbar, und wird auf Lebensdauer vor Gott und den Menschen geschlossen.

§. 89.

Ob sich die Ehe von der Religion trennen, und ganz allein als bürgerlicher Vertrag betrachten lasse.

Wenn gleich das Eheverlobniß (sponsalia) die Form eines Vertrages hat, weil es auf wechselseitiger Übereinkunft der Brautpersonen beruht, so nimmt die wirkliche Ehe darum doch nicht das Wesen des Vertrages an, indem der Vertrag nie über Personen, sondern nur über Sachen geschlossen werden kann.

Es läßt sich daher die Ehe auf keine Weise als ein bloß rechtliches Verhältniß, d. h., als bürgerlicher Vertrag betrachten. Denn die Ehe ist ein heiliger Bund, der nicht auf menschlicher Willkühr, sondern auf den ewigen Gesetzen der Religion und Sittlichkeit beruht.

§. 90.

Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes.

Das Band der Ehe (vinculum matrimonii) ist seiner Natur nach unauflösbar.

Denn die Liebe, im edelsten Sinne des Wortes, fodert ewige und unzertrennliche Verbindung. Was also nur in reinster Liebe geschlossen werden kann, muß ewig geschlossen bleiben; denn die wahre Liebe dauert ewig, nur die sinnliche Liebe erlischt, so bald sie keinen irdischen Genuß mehr findet.

Die Heiligkeit der Ehe fodert völlige Unauflösbarkeit, d. h., weder dem Manne noch der Frau kann es erlaubt seyn, so lange der andere Theil noch bey Leben ist, das eheliche Band zu trennen, und ein neues Ehebündniß einzugehen.

Es ist demnach nur eine Ehescheidung (divortium), aber keine gänzliche Auflösung des Ehebandes möglich. Denn die Idee des Rechts steht in innigster Verbindung mit Religion und Sittlichkeit.

§. 91.

Die eheliche Gleichheit.

Die Ehe, als Grundfeste der menschlichen Gesellschaft, kann ausschließlich nur bestehen zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechtes, d. h., sie muß nothwendig Monogamie seyn. Jede andere Verbindung ist entweder der ehelichen Gleichheit entgegen, oder sie fördert weit eher das sittliche Verderben, als die Veredlung der beyden Geschlechter.

Dahin gehört a) die Polygamie oder Vielweiberey, b) die Polyandrie oder Vielmännerey, und c) die Ehe zwischen den nächsten Blutsverwandten, nähmlich Ältern und Kindern, Brüdern und Schwestern. Denn solche Ehen führen auf physische und moralische Entartung des Menschengeschlechtes.

II.

Rechtliche Wirkungen des ehelichen Verhältnisses.

§. 92.

Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Das Wesen der Ehe fodert vollkommene Gütergemeinschaft, d. h., Ehegatten erwerben ihr Hab' und Gut wechselseitig mit ihrer Person. Denn das äußere Eigenthum als Nebensache folgt nothwendig dem innern als der Hauptsache.

Vollkommene Gemeinschaft der Güter aber bezieht sich auf bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Eigenthum, und findet Statt, wenn kein besonderer Vertrag über das zeitliche Vermögen geschlossen worden ist.

* Anwendung auf das Bayerische Landrecht.

§. 93.

Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten.

Ehegatten sind sich einander völlig gleich an Rechten und Verbindlichkeiten. Es kann daher im ehelichen Verhältniß kein rechtlicher Vorzug gedacht werden, als der, welcher aus der natürlichen Geistesverschiedenheit beyder Geschlechter von selbst hervor geht.

§. 94.

Wahre Ansicht von der Ehescheidung.

Die Ehescheidung (divortium) ist nur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, und der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, keineswegs aber gänzliche Auflösung des Ehebandes. Denn die geschiedenen Ehegatten sind nicht berechtiget, noch bey Lebzeiten des andern Theils zu einer neuen Ehe zu schreiten, weder der unschuldige noch der schuldige Theil. Ein großer Zweck nähmlich kann nicht erreicht werden ohne große Aufopferung, diese Aufopferung aber ist mit der Heiligkeit der Ehe nothwendig verbunden.

§. 95.

Ob die Ehescheidung abhängig sey von der Wüllkühr der beyden Ehegatten.

Die Ehescheidung ist nicht möglich ohne richterlichen Ausspruch, und kann eben darum nicht abhangen von der Willkühr der beyden Ehegatten. Denn das Familien-Verhältniß ist die Grundlage des Staates, und muß fortwährend in seiner ursprünglichen Würde erhalten werden.

Zur Ehescheidung können nur solche Handlungen berechtigen, welche die wechselseitige Achtung und Liebe zerstören, mithin auch die Einheit und Harmonie des ehelichen Lebens aufheben.

Wie z. B. a) offenbare Leib- und Lebensgefahr, womit ein Ehegatte den andern bedroht;

b) Anreitzung und Verführung zu allerley Lastern;

c) lebenslängliche Gefängniß-Strafe, die sich ein Ehegatte durch Staatsverbrechen zugezogen hat;

d) der Ehebruch (adulterium), d. h., der unerlaubte Umgang mit einer dritten Person.

Zufällige Ereignisse aber während der Ehe, z. B. unverschuldete Krankheiten, selbst wenn sie lebenslänglich seyn sollten, berechtigen nicht zur Ehescheidung. Denn in solchen Fällen bewähret sich die wahre Liebe durch hülfreichen Beystand.

§. 96.

Rechtliche Folgen aus der Ehescheidung.

Die Folgen der Ehescheidung sind, daß die eheliche Gemeinschaft, und die daraus entspringenden

Bayerische Staatsbibliothek München

Rechte aufhören. Allein die Verbindlichkeit, für die Ernährung und Erziehung der Kinder zu sorgen, dauert fort. Das Recht der Erziehung aber gebührt fernerhin nur mehr dem unschuldigen Theil.

Wenn sich im Verlauf der Zeit die geschiedenen Ehegatten wieder aussöhnen, so kehrt alles in den vorigen Zustand zurück.

Zweyter Abschnitt.

Das Verhältniß zwischen Ältern und Kindern.

§. 97.

Ob dieses Verhälniß als ein bloß rechtliches betrachtet werden könne.

Das Verhältniß zwischen Ältern und Kindern kann nicht durch den Rechtsbegriff allein bestimmt werden. Denn es ist kein Verhältniß des strengen Rechtes, sondern der reinsten Liebe. Schon die Natur hat das Daseyn des Kindes an die Person der Ältern gebunden, und die Liebe, die aus dem sittlich-religiösen Gefühl entspringt, sorget von selbst für physische und geistige Erziehung der Kinder.

In wie fern aber das genannte Verhältniß auch unter dem Rechtsbegriff steht, ergibt sich aus der nachfolgenden Untersuchung.

§. 98.

Von der väterlichen Gewalt und den daraus entspringenden Rechten.

Die väterliche Gewalt (potestas patria) bezeichnet das Recht der Ältern, ihre Kinder physisch und

Bayerische Staatsbibliothek München

geistig zu erziehen, und in Zucht und Ordnung zu halten.

Nach dem Naturrecht steht die väterliche Gewalt beyden Ältern zu, der Mutter sowohl als dem Vater; nach dem Römischen hingegen kann die Mutter diese Gewalt nicht einmahl nach dem Tode des Vaters erwerben.

Aus der väterlichen Gewalt entspringen für die Ältern folgende Rechte:

a) Jeden Unberufenen, der sich wider ihren Willen in die Erziehung einmengen, oder wohl gar die Kinder in Besitz nehmen will, abzuhalten und gerichtlich zu belangen;

b) die Söhne und Töchter, so bald sie fähig sind, ihre eigenen Führer zu seyn, aus der väterlichen Gewalt zu entlassen;

c) von den Kindern, so lange sie ihren Unterhalt im väterlichen Hause genießen, anständige Dienstleistungen zu fodern;

d) ungehorsame, besserungslose und ausgeartete Kinder gänzlich zu enterben.

§. 99.

Gränzen der väterlichen Gewalt.

Eine unumschränkte väterliche Gewalt würde den ewigen Gesetzen des Rechts und der Gerechtigkeit widerstreiten; denn das Recht ist eine sittliche und religiöse Idee.

Es sind also die Ältern nicht berechtiget, ihre Kinder an Leib und Geist zu verwahrlosen, wie ein äuße-

res Eigenthum zu behandeln, ihnen den nöthigen Unterhalt zu versagen, oder sie wohl gar zu tödten.

* Über die gränzenlose väterliche Gewalt bey den Römern.

§. 100.

Die Emancipation und ihre rechtlichen Wirkungen.

Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt heißt in der Rechtssprache Emancipation. Es ist nähmlich das Verhältniß zwischen Ältern und Kindern sittlich und rechtlich zugleich. Die sittliche Verbindlichkeit, welche sich äußert durch Liebe, Ehrerbiethung und Dankbarkeit der Kinder gegen ihre Ältern, dauert ewig; das rechtliche Verhältniß aber hört auf durch die Emancipation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Denn die emancipirten Kinder werden

1) bürgerlich selbstständig (sui juris), wenn sie auch gleich noch im väterlichen Hause leben, und daselbst ihren Unterhalt genießen;

2) die einmahl erloschene väterliche Gewalt kann, als rechtliches Verhältniß, nie wieder aufleben.

* Anwendung auf die Bayerischen Landesgesetze.

Dritter Abschnitt.

Das Verhältniß zwischen dem Hausvater und den Dienstbothen.

§. 101.

Ob dieses Verhältniß ganz allein nach dem strengen Rechtsbegriff bestimmt werden könne.

Das dienstherrliche Verhältniß kann eben so wenig von Religion und Sittlichkeit getrennt, und dem stren=

gen Recht allein unterworfen werden. Denn wo die Dienenden als Eigenthum ihres Herrn betrachtet werden, da sind sie Sclaven; dieses Joch der Dienstbarkeit aber ist der menschlichen Natur zuwider.

* Zustand der Sclaverey bey den Griechen und Römern.

§. 102.

Rechtliche Wirkungen des dienstherrlichen Verhältnisses.

Der häusliche Dienst gibt kein Recht, die Dienenden wie Sclaven oder Leibeigene zu behandeln. Dienstbothen sind Hausgenossen, und in so fern zu nichts weiter verbindlich, als was die Natur des Dienstvertrages von selbst mit sich bringt; es muß ihnen daher erlaubt seyn, die Familie wieder zu verlassen, und ein neues Dienstverhältniß zu wählen.

Zweyter Theil.

Die specielle philosophische Rechtslehre.

Einleitung.

§. 103.

Ihr Begriff und Gegenstand.

Die specielle Rechtslehre ist Wissenschaft von den Rechten und Verbindlichkeiten der Staaten und Völker. Sie betrachtet den einzelnen Menschen als Mitglied des Staates, und die Staaten als organische Glieder der ganzen Menschengattung.

Ihr Gegenstand also sind öffentliche Handlungen (actiones publicae), die nur allein das allgemeine Beste (bonum publicum) zum Zweck haben.

§. 104.

Umfang oder Eintheilung dieser Wissenschaft.

Sie umfaßt 1) das philosophische oder metaphysische Staatsrecht (jus publicum universale), und 2) das philosophische Völkerrecht (jus gentium universale).

Die metaphysische Staatswissenschaft betrachtet nun wieder 1) das Wesen des Staates, so wie es aus der Idee des bürgerlichen Vereins nothwendig hervor geht; und entwickelt 2) die verschiedenen Regierungsformen, nach denen sich die Ausübung der höchsten Staatsgewalt richtet.

A.
Das philosophische Staatsrecht.

Erstes Hauptstück.
Von dem Wesen des Staates.

Erster Abschnitt.
Begriff und historische Verschiedenheit des Staates.

§. 105.
Was ist der Staat?

Der Staat (respublica seu civitas), im philosophischen Sinne des Wortes, ist ein ursprünglicher, im Wesen der menschlichen Natur gegründeter Verband des Menschengeschlechtes zur gemeinschaftlichen Realisirung der physischen und geistigen Zwecke des Lebens.

Ein Staat also ist nicht denkbar 1) ohne Eigenthum des Bodens, d. h., ohne Staatsgebieth; 2) ohne Einheit der Abstammung und der Sprache; und 3) ohne Einheit der Religion und Sitte.

§. 106.
Historische Verschiedenheit der Staaten.

Der Staat in seiner Entstehung, d. h., historisch betrachtet, ist entweder ein Product der Natur oder der Cultur; es gibt also Natur- und Culturstaaten.

Die Naturstaaten sind entweder bloße Nomaden-Horden ohne Grundeigenthum, oder ackerbauende Naturstaaten, die ein Grundeigenthum besitzen.

Der Culturstaat beschränket die zügellose Willkühr, und ordnet das Leben der Völker nach den ewigen Ideen des Wahren und Guten. Er geht aus der Idee der Menschheit von selbst hervor, und beruht auf keinem Vertrag. Denn er entsteht nothwendig, wie sich das sittliche und rechtliche Verhältniß in den Völkern entwickelt.

Zweyter Abschnitt.

Der höchste und letzte Zweck des bürgerlichen Staatsvereins.

§. 107.

Worin der wahre Zweck des Staates bestehe.

Der wahre Staatszweck kann kein anderer seyn, als das allgemeine Wohl der gesammten Nation in physischer und geistiger Hinsicht. Denn das Leben im Staate muß Zeit und Ewigkeit zu Einem Daseyn verbinden.

Das allgemeine Wohl also fodert a) öffentliche Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und b) fortwährende Veredlung der Nation durch Religion und Tugend, durch Wissenschaft und Kunst.

§. 108.

Einseitige Ansichten vom Staatszweck.

Der Staat vereiniget alle vernünftigen Zwecke, kann aber keinem ausschließend huldigen. Einseitig sind daher folgende Ansichten:

1) Wenn man behauptet, der Staatsverein habe keinen andern Zweck, als äußere Sicherheit der Personen und des Eigenthums; oder 2) die zeitliche Wohlfahrt, d. h., die so genannte Glückseligkeit Aller und jedes Einzelnen.

Dritter Abschnitt.

Die höchste Gewalt im Staate.

§. 109.

Wem gebührt die höchste Staatsgewalt?

Der Staat kann nicht seyn ohne höchste Gewalt; denn diese muß den Staatszweck realisiren. Die höchste Staatsgewalt aber (suprema potestas) heißt Majestät und gebührt nur allein dem Souverain oder Staatsoberhaupt.

Da nun aber die Majestät von Gott ist, so gründet sich alle Herrschaft im Staate auf die ewige Idee der göttlichen Weltregierung. Darum ist der Souverain a) wesentlich independent oder unabhängig; b) an kein menschliches, sondern nur an das göttliche Gesetz gebunden; c) Gott allein und seinem Gewissen, keineswegs aber dem Volke verantwortlich; und d) heilig und unverletzlich (sancta et inviolabilis persona summi imperantis).

Die metaphysische Staatswissenschaft betrachtet aber den Souverain in der Idee, d. h., ohne Rücksicht auf irgend eine bestimmte Person, welcher die Souverainität zukommt.

Der Souverain in der Idee aber ist das ewige und unwandelbare Gesetz des Rechts und der Gerechtigkeit.

§. 110.

Von den Rechten des Souverains.

Die Rechte des Souverains in Beziehung auf den Staatszweck heißen Gewalten, und, um ihre Würde zu bezeichnen, werden sie Majestätsrechte oder Hoheitsrechte (jura majestatica seu regalia) genannt. Sie sind entweder ursprüngliche oder abgeleitete.

Zu den ursprünglichen Majestätsrechten gehören 1) die gesetzgebende, 2) die richterliche, und 3) die ausübende Gewalt.

Vierter Abschnitt.

Die gesetzgebende Gewalt.

§. 111.

Wesentliche Eigenschaften aller wahren Gesetzgebung.

Die wahre Gesetzgebung muß 1) aus dem Wesen der menschlichen Natur hervor gehen, d. h., sie muß achten und ehren die Sitten, die Religion, den eigenthümlichen Charakter und die Bildungsstufe des Volkes. Denn Völker haben eben so wie einzelne Menschen ihre geistige Individualität, die sich offenbaret durch die nationelle Sprache, Sitte und Religion.

Die wahre Gesetzgebung muß 2) auf Gott, den Urquell aller Gerechtigkeit, hinweisen. Denn was frommet ohne Sitte das Gesetz (quid leges, sine moribus vanae, proficiunt)? Eine Gesetzgebung, welche das höhere Leben der Nation nicht beachtet, ermangelt der Wahrheit und Güte.

§. 112.

Umfang der gesetzgebenden Gewalt.

Die Erkenntniß des Rechts ist nicht möglich ohne Gesetze; denn die Gesetze bestimmen, was Rechtens ist in einzelnen Fällen.

Es zerfällt daher die Gesetzgebung in mehrere Zweige. Sie muß nähmlich sorgen:

a) Für die Bedürfnisse des Staates als Finanzgesetzgebung. Sie muß

b) alle Störungen der öffentlichen Wohlfahrt zu entfernen streben als Polizeygesetzgebung. Sie muß sorgen

c) für die Entscheidung streitiger Rechtsfälle als Civilgesetzgebung. Sie muß

d) Strafen bestimmen gegen die Verbrechen als Criminalgesetzgebung.

I.

Die Finanzgesetzgebung.

§. 113.

Ihre Aufgabe.

Die Finanzgesetzgebung muß bestimmen, was jeder Staatsgenosse aus seinem Vermögen beyzutragen habe, damit durch die Summe der Beyträge die physischen und geistigen Bedürfnisse des Staates befriediget werden können.

Das Recht der Besteuerung (jus collectarum) geht aus der Natur und Wesenheit des Staatsvereins von selbst hervor. Die Ausübung dieses Rechts aber beruht auf dem Gesetz der gleichmäßigen Vertheilung

der Abgaben. Es sollen nähmlich die Steuern nach dem Ertrag der liegenden Güter, des Gewerbes und andern Vermögens verhältnißmäßig eingetheilt seyn.

§. 114.

Erhebung und Verwendung der Abgaben.

Die Gerechtigkeit fodert, a) daß die Abgaben nicht willkührlich, sondern nach dem wahren Bedürfniß des Staates erhoben, und b) zu keinem andern Zweck, als zum allgemeinen Besten verwendet werden; daß ferner c) die Besteuerten durch unerschwingliche Auflagen nicht außer Stand gesetzt werden, ihre bürgerliche Selbstständigkeit zu behaupten.

Zur Entrichtung der festgesetzten Abgaben sind nicht nur die Einheimischen, sondern auch Fremde und Auswärtige verbunden, wenn sie im Lande begütert sind, oder irgend ein Gewerbe treiben.

§. 115.

Gegenstand der Besteuerung.

Mit Abgaben können belegt werden 1) alle Personen, welche selbstständig zu erwerben fähig sind; 2) liegende Güter oder Grundstücke; 3) Gewerbe; 4) Capitalien; 5) die Ein- und Ausfuhr fremder und einheimischer Waaren u. s. w.

Die Steuern und Abgaben erhebt der Staat entweder in Geld oder in Naturalien, je nachdem es die Umstände fodern.

* Directe und indirecte Auflagen im Königreich Bayern.

II.

Die Polizeygesetzgebung.

§. 116.

Object und Aufgabe.

Es gibt Hindernisse, welche das physische oder geistige Wohl der Nation stören, und in so fern den Zwecken des Staates entgegen stehen. Diese Hindernisse zu entfernen, das Böse zu verhüthen und das Gute zu fördern ist Gegenstand der Polizey=Gewalt.

Sie hat demnach die Aufgabe, a) Anordnungen zu treffen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums gegen offenbare oder heimliche Angriffe; b) für das Leben und die Gesundheit der Mitbürger nach Möglichkeit zu sorgen; c) den Verkehr durch Handel und Wandel zu erleichtern, der Theuerung und dem Mangel der unentbehrlichsten Lebensmittel vorzubeugen; d) dem öffentlichen Ärgerniß, und überhaupt solchen Handlungen, welche der Religion und Sittlichkeit widerstreiten, mit Nachdruck zu begegnen.

III.

Civil=Gesetzgebung.

§. 117.

Ihre Aufgabe.

Die Civil=Gesetzgebung hat den Zweck, das ganze gesellige Leben in seiner äußern Wirksamkeit nach allen möglichen Verhältnissen zu umfassen, und die Befugnisse der einzelnen Bürger in Hinsicht auf ihr äußeres und inneres Eigenthum durch ein öffentliches Gesetzbuch zu bestimmen. Denn ohne Gesetze läßt sich nicht er=

kennen, was Rechtens ist in einzelnen Fällen. Civil-Gesetze sind daher nichts anders, als die individualisirte Idee des Rechts.

IV.

Die Criminal-Gesetzgebung.

§. 118.

Ihr Object oder Gegenstand.

Sie hat die Verbrechen im Staate durch Androhung und Vollziehung der Strafe zu bekämpfen, und heißt daher auch Straf-Gesetzgebung; das Gesetz aber, welches die Strafe androht und bestimmt, heißt Straf-Gesetz (lex poenalis).

Die Androhung der Strafe richtet sich zunächst gegen den bösen Willen; denn im freyen Willen liegt der Keim aller Verbrechen. Durch die äußere That aber gibt sich der böse Wille zu erkennen, folglich ist die Vollziehung der Strafe gegen die äußere That gerichtet, wenn sie mit einem bösen Willen in Verbindung gedacht werden muß.

§. 119.

Was Verbrechen heiße.

Verbrechen (crimen) ist jede vorsätzliche That, wodurch die ursprünglichen Rechte des Staates oder seiner Glieder aus böser Absicht entweder ganz oder zum Theil aufgehoben werden.

Die Vergehen und Übertretungen in polizeylichen oder in Civil-Verhältnissen gehören nicht hieher.

Das Verbrechen ist gerichtet entweder 1) gegen die Religion und ihre äußere Darstellung, die Kirche,

oder 2) gegen die Existenz des Staates, oder 3) gegen die Person und das Eigenthum seiner Bürger.

Die Imputation oder Zurechnung eines Verbrechens fodert a) freyen Entschluß aus bösem Willen entspringend, und b) Vollziehung der That im Zustand der Besonnenheit.

§. 120.

Wem gebührt das Recht zu strafen?

Das Recht zu strafen ist ein ursprüngliches und wesentliches Majestätsrecht; denn es geht hervor aus der Natur und Wesenheit einer bürgerlichen Verfassung überhaupt, und kann eben darum nur allein dem Souverain im Staate zukommen.

§. 121.

Zweck der Strafe.

Der höchste und letzte Zweck aller Strafe kann kein anderer seyn, als Achtung des Rechts und der Gerechtigkeit, folglich hat die Strafe ihren Zweck in sich selbst, und darf nicht als Mittel zu irgend einem andern Zweck betrachtet werden.

§. 122.

Das Princip der Straf-Gesetzgebung.

Die Straf-Gesetzgebung beruht auf dem Princip der Wiedervergeltung. Dieses Princip aber fodert, daß Gleiches mit Gleichem vergolten werde; denn die Strafe ist Ausgleichung des Verbrechens um der Gerechtigkeit willen.

Vollkommene Wiedervergeltung ist zwar nicht überall möglich und nothwendig, sie kann aber Statt finden, wenn das Verbrechen gegen das Leben des Staates und seiner Bürger gerichtet ist.

V.

Die Promulgation oder öffentliche Bekanntmachung der Gesetze.

§. 123.

Was unter Promulgation zu verstehen sey.

Die Promulgation ist eine Handlung, wodurch der Gesetzgeber seinen Willen öffentlich erklärt, es sey nun durch Wort oder durch Schrift.

Denn ein positives Gesetz kann nicht beobachtet werden, wenn man es nicht kennt, folglich ist die äußere Gültigkeit der Staatsgesetze abhängig von der öffentlichen Bekanntmachung.

§. 124.

Verbindlichkeit der promulgirten Gesetze.

Die Verbindlichkeit beginnt mit dem Augenblick der öffentlichen Bekanntmachung, und dauert bis zur Aufhebung des promulgirten Gesetzes. Denn die Staatsgesetze haben ihren Zweck nicht in sich selbst, sondern sind nur Mittel zur Förderung des allgemeinen Besten, folglich können sie abgeändert, oder auch wieder aufgehoben werden.

VI.

Interpretation oder Auslegung der Gesetze.

§. 125.

Begriff und verschiedene Arten der Interpretation.

Interpretiren oder Auslegen heißt, den wahren Sinn eines zweifelhaften Gesetzes, dem Willen des Gesetzgebers gemäß, erklären.

Der wahre Sinn eines dunkeln oder vieldeutigen Gesetzes kann aber bestimmt werden entweder durch die Rechtsgelehrten, oder durch den Gesetzgeber selbst. Im erstern Falle heißt die Auslegung doctrinell, im andern authentisch.

Die doctrinelle oder gelehrte Interpretation (interpretatio doctrinalis) geht aus von der Idee des Rechts, und sucht den Grund des Gesetzes (rationem legis) zu erforschen; die authentische Auslegung aber (interpretatio authentica seu legalis) beruht auf der Auctorität des Gesetzgebers selbst.

Das Recht einer authentischen Auslegung und Erklärung der Staatsgesetze gebührt daher nur dem Souverain allein.

VII.

Das Recht, Privilegien zu ertheilen.

§. 126.

Was Privilegien seyen.

Privilegien sind Vorrechte für einzelne Personen (jura singularia), mithin Ausnahmen, die ein Recht begründen, welches Andere nicht haben.

Dem Souverain, als Gesetzgeber, muß das Recht zukommen, Privilegien zu ertheilen, d. h., solche Ausnahmen zu bewilligen, die keinen andern Zweck haben, als die Förderung des allgemeinen Besten.

§. 127.

Zwey Arten von Privilegien.

Alle Privilegien sind entweder personal oder real. Sie heißen personal, wenn sie kein erbliches Recht begründen, sondern ausschließlich an der Person haften; real hingegen, wenn sie sich unmittelbar auf Sachen beziehen, und mit der Sache auf die Erben übergehen können.

* Über den Beweis, die Auslegung, und den Widerruf der Privilegien.

Fünfter Abschnitt.

Die richterliche Gewalt.

§. 128.

Ihre Nothwendigkeit.

Die richterliche Gewalt im Staate muß 1) die Unordnungen der eigenmächtigen Selbsthülfe verhüthen, und in streitigen Fällen zwischen Privatpersonen das Recht entscheiden; sie muß 2) dem bösen Willen begegnen, und dem Verbrechen die durch das Gesetz bestimmte Strafe zuerkennen.

Diese Gewalt stellt sich dar durch den öffentlichen Gerichtshof, welcher die Bestimmung hat, die gestörte rechtliche Ordnung wieder herzustellen.

§. 129.

Rechte des Souverains in Beziehung auf die höchste richterliche Gewalt.

Der Souverain, als oberster Richter im Staate, muß das Recht haben, 1) eine Prozeß-Ordnung einzuführen, um die Willkühr des untergeordneten Richters zu beschränken, aber auch zugleich die Erkenntniß des Rechts, und das gerichtliche Verfahren zu erleichtern; er muß 2) das Recht haben, Zwangsmittel anzuordnen zum Zweck der Criminal-Untersuchung, um den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen über Thatsachen, die schon erwiesen sind.

* Was ist von der Tortur oder Folter zu halten?

§. 130.

Rechtmäßigkeit der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist Nothwehr in Beziehung auf das Leben des Staates, und muß daher als rechtmäßig anerkannt werden, wenn das Verbrechen gegen die Existenz des Staates oder seiner Bürger gerichtet ist.

Denn a) jeder Staatsgenosse ist berechtiget, sich zu vertheidigen wider einen mörderischen Angriff selbst duch Tödtung des ungerechten Angreifers, folglich muß auch der Staat das Recht haben, jede mörderische That mit dem Tode zu bestrafen.

b) Dem höchsten Verbrechen gebührt die höchste Strafe; nun ist aber das höchste Verbrechen gegen die Existenz des Staates und seiner Bürger gerichtet, also gebührt diesem Verbrechen die höchste Strafe.

Denn was der Mörder durch seine böse That, mit Überlegung und freyem Entschluß, als Recht gesetzt und anerkannt hat, das soll ihm als sein eigenes Recht angethan, folglich gleiches mit gleichem vergolten werden.

§. 131.

Einwendungen gegen die Todesstrafe.

1) Es gibt lebenslängliche Strafen, die weit härter sind, als selbst der Tod, also ist die Todesstrafe keineswegs die höchste.

2) Besserung des Verbrechers muß der Zweck aller Strafen seyn, dieser Zweck aber kann durch die Todesstrafe nicht erreicht werden.

3) Kein Mensch hat das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, folglich kann auch der Staat dieses Recht nicht haben, weil es sich aus dem gesellschaftlichen Vertrag, auf welchem der Staat beruht, nicht ableiten läßt.

Sechster Abschnitt.

Die vollziehende Gewalt.

§. 132.

Ihre Nothwendigkeit.

Es muß eine öffentliche Macht im Staate seyn, welche die Gesetze und richterlichen Aussprüche zur Execution oder Vollziehung bringt.

Diese öffentliche Macht einiget das Erkennen mit dem Handeln, und heißt vollziehende oder executive Gewalt.

Sie ist thätig im Innern des Staates und nach Außen.

§. 133.

Vollziehende Gewalt im Innern des Staates.

Aus der Natur und Wesenheit der vollziehenden Gewalt im Innern des Staates entspringen für den Souverain folgende Majestätsrechte:

a) Das Recht der Ämter (jus munerum); denn die executive Gewalt kann ihre Beschlüsse nur mittelbar durch untergeordnete Organe ausführen.

b) Das Recht, den Staatsbeamten Rang und Würden zu ertheilen (jus conferendi honores et dignitates).

c) Das Recht der Oberaufsicht über alles, was zur Erhaltung und Vermehrung der öffentlichen Wohlfahrt dienen kann (jus supremae inspectionis). Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf die Amtsführung der Staatsdiener, sondern auch auf alle öffentlichen und geheimen Gesellschaften im Staate.

d) Das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) oder die Befugniß, dem Verbrecher die verdiente Strafe entweder zu mildern oder gänzlich zu erlassen.

* Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde im Königreich Bayern.

§. 134.

Vollziehende Gewalt nach Außen.

In dem Begriff dieser Staatsgewalt liegt nothwendig und wesentlich:

a) Das Recht des Krieges und des Friedens (jus belli et pacis).

b) Das Waffenrecht (jus armorum) oder die Befugniß, sich fortwährend sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten im bewaffneten Stande zu behaupten.

c) Das Recht, mit auswärtigen Staaten Verträge und Bündnisse zu schließen (jus foedorum).

Siebenter Abschnitt.

Der Staat im Verhältniß zur Kirche.

§. 135.

Der heidnische und der christliche Staat.

1) Der heidnische Staat, in der alten Welt, ist ganz allein ein irdisches Reich; er duldet keine Kirche neben sich, weil er nichts Höheres kennet, als sich selbst.

Der christliche Staat ist zwar auch ein irdisches Reich, aber anerkennend neben sich ein Reich Gottes, nähmlich die Kirche, und achtend die ursprünglichen, von der Staatsgewalt unabhängigen Rechte der *kirchlichen* Gesellschaft.

2) Der heidnische Staat nähret die Sclaverey oder Knechtschaft, beraubt die Sclaven aller Rechte der Menschheit, und unterwirft sie der unumschränkten Willkühr der freyen Bürger.

Der christliche Staat kennet keinen Unterschied zwischen Sclaven und Freyen; er will alle Staatsgenossen in Liebe vereinigen, und fodert ein liebevolles Verhältniß zwischen Herrn und Diener.

3) Der heidnische Staat gibt alles der Occupation Preis, um das Eigenthum egoistisch zu vereinzelnen.

Der christliche Staat achtet das gemeinsame Eigenthum höher als das individuelle; er knüpft den Grundbesitz an das bleibende Daseyn der Familien und Corporationen, und betrachtet den Eigenthümer als

Nutznießer. Denn die Liebe richtet ihr Augenmerk nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die kommenden Geschlechter, während der Egoismus den Wohlstand der Gegenwart und Zukunft vernichtet.

4) Im heidnischen Staat steht die Ehe in keinem Verband mit der Religion; es kann das eheliche Bündniß eigenmächtig und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft eben so leicht wieder aufgelöset werden, als es entstanden ist.

Der christliche Staat achtet und ehret die Heiligkeit der Ehe, und gestattet keine, die innere Reinheit des Familienlebens zerstörende Verbindung, so wie keine Ehescheidung ohne obrigkeitlichen Ausspruch.

Der christliche Staat also, im innigsten Verband mit der Kirche, ist ein ehrwürdiges Institut zur Veredlung des Menschengeschlechtes, nährend und pflegend alles, was der Menschheit heilig ist, Religion und Tugend, Recht und Gerechtigkeit, Wissenschaft und Kunst.

§. 136.

Selbstständigkeit der Kirche und des Staates.

Die Kirche ist Geist und Seele des Staates; sie muß die Herzen der Unterthanen bereiten, damit sie gehorchen aus reiner Gesinnung göttlichen und menschlichen Gesetzen. Denn der Staat allein reicht nicht aus mit seiner bloß äußern Rechtspflege, ohne Wirksamkeit auf das Gewissen.

Staat und Kirche lassen sich daher nicht betrachten als zwey einander fremde, oder wohl gar feindlich ent-

gegengesetzte Gesellschaften; sondern sie sind zwey selbstständige und in ihrer Sphäre wesentlich unabhängige Bildungs-Institute zum Heil des Menschengeschlechts für Zeit und Ewigkeit.

Es steht also weder die Kirche unter der Herrschaft des Staates in geistlichen Dingen, noch der Staat unter der Kirchengewalt in weltlichen Sachen, sondern beyde behaupten die in ihrem Wesen gegründete Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in Ausübung ihrer ursprünglichen und wohlerworbenen Rechte.

Zweytes Hauptstück.

Von den Regierungsformen.

---

§. 137.

Ihre Verschiedenheit.

Aus dem Wesen des Staates gehen drey Gewalten hervor, welche die Idee der Majestät constituiren.

Soll nun diese Idee in die Wirklichkeit übergehen, so muß die Majestät, d. h., die gesetzgebende, richterliche, und ausübende Gewalt, entweder auf einer physischen oder moralischen Person ruhen. Es kann aber das Verhältniß dieser Person zu dem Volke auf dreyerley Art gedacht werden, nähmlich als Allheit, Vielheit, oder Einzelnheit.

Die Hauptformen aller Staatsregierung sind demnach 1) Demokratie, 2) Aristokratie, und 3) Monarchie.

Erster Abschnitt.

Die Demokratie.

§. 138.

Natur und Wesenheit der demokratischen Staatsform.

Die Demokratie oder Volksherrschaft ist eine Staatsverwaltung, in welcher das ganze Volk an der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt gemeinschaftlich Theil nimmt.

Da sich nun diese Verfassung nicht denken läßt ohne Volksversammlung, so muß in einem demokratischen Staate entschieden seyn:

a) Wer als Staatsbürger gelten, und in der Volksversammlung das Stimmrecht (jus suffragii) haben soll.

b) Ob Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen zu einem Volksschluß (plebiscitum) erfodert werde.

c) Wer die stimmfähigen Bürger zusammen zu rufen, und den Gegenstand der öffentlichen Berathung in Vortrag zu bringen habe.

d) Wie die Stimmen gesammelt und gezählt werden sollen, und wer dieses Geschäft zu besorgen habe.

e) Welchen Staatsbürgern die vollziehende Gewalt, entweder ganz oder theilweise, anzuvertrauen sey, wenn die Volksversammlung ihr Werk vollbracht und sich aufgelöset hat.

§. 139.

Die Gefahren dieser Staatsverwaltung.

In allen demokratischen Staaten ist es nothwendig, die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden zu

trennen. Durch diese Trennung aber wird Gewalt gegen Gewalt gestellt, und der Grund gelegt zu Gährungen, welche die demokratische Freyheit bedrohen, und den Übergang in eine andere Staatsform herbey führen.

§. 140.

Was gibt der Demokratie Bestand?

Wenn die Existenz einer bürgerlichen Gesellschaft mit der demokratischen Verfassung innigst verwebt ist, wie z. B. in kleinen und armen Staaten, so wird ihr Fortbestand nur allein a) durch Genügsamkeit und Einfalt der Lebensweise; und b) durch religiöse Gesinnung und Unverdorbenheit der Sitten begründet.

Denn die Demokratie fodert zu ihrem Bestehen heroische Aufopferung jedes Einzelnen für das *Ganze*, und kann nichts weniger dulden, als den Egoismus oder die Selbstsucht.

Zweyter Abschnitt.

Die Aristokratie.

§. 141.

Begriff der aristokratischen Verfassung.

Die Aristokratie ist eine Staatsform, in welcher die höchste Gewalt den Edelsten oder Besten der Nation anvertraut ist. Diese bilden eine Corporation, welche der souveraine Rath oder Senat genannt wird.

Es kann aber diese Staatsverfassung von zweyfacher Art seyn. Entweder erneuert sich der Senat durch sich selbst, oder es wählt das Volk die Mitglieder

des souverainen Raths; im erstern Falle ist der Senat ein erblicher, im andern ein Wahl-Senat.

§. 142.

Ihre Gefahren.

Wenn der egoistische Parteygeist eine gehäßige Opposition zwischen Senat und Volk rege macht, oder die Gleichheit unter den Aristokraten selbst vernichtet, so daß sich ein Mitglied des Senats durch seine Übermacht die Alleinherrschaft zueignet, so ist die Umwandlung der aristokratischen Verfassung entweder in Demokratie oder Monarchie unvermeidlich.

Dritter Abschnitt.

Die Monarchie.

§. 143.

Begriff und verschiedene Arten dieser Staatsform.

Diejenige Verfassung, in welcher die Majestät auf dem Haupte eines einzigen Herrschers ruht, heißt Monarchie oder Alleinherrschaft.

Sie ist entweder 1) eine ständische, oder 2) eine constitutionelle Monarchie, oder 3) ein Staatenbund (systema civitatum foederatarum).

* Unterschied zwischen Monarchie und Despotie.

§. 144.

Natur und Wesenheit der monarchischen Staatsverfassung.

Die Wesenheit der Monarchie fodert, 1) daß die Majestät auf dem Haupte eines einzigen Herrschers ruhe, 2) daß dem Monarchen allein und ausschließlich die

gesetzgebende und vollziehende Gewalt zukomme, 3) daß zwischen dem Regenten und dem Volke eine wohlgeordnete Stufenfolge von Ämtern bestehe, 4) daß eine ständische Verfassung oder National-Repräsentation die Wünsche und Beschwerden der Nation vor den Thron des Monarchen bringen könne.

§. 145.

Thronfolge in Monarchien.

Der Monarch kann entweder durch Wahl oder durch Erbfolge zur Regierung gelangen. Im erstern Falle heißt die Monarchie ein Wahlreich (regnum electivum), im andern ein Erbreich (regnum haereditarium).

In einer Wahlmonarchie findet bey jeder Thron-Veränderung eine neue Wahl Statt; in der Erbmonarchie ist das Recht auf die Krone schon zum voraus entschieden.

§. 146.

Gefahren der monarchischen Verfassung.

Die Monarchie fällt aus ihrem Wesen:

a) Wenn die oberste Staatsgewalt kein höheres Gesetz über sich anerkennt als die unumschränkte Willkühr, und die physische Macht.

b) Wenn das eheliche Bündniß und das Familien-Verhältniß nicht mehr heilig gehalten wird. (*a*)

(*a*) Foecunda culpae saecula nuptias primum inquinavere. Horat. *Od. III.* 6.

c) Wenn der Kirche in ihrer innern Verwaltung keine Freyheit und Unabhängigkeit gestattet ist.

d) Wenn das Vermögen der Unterthanen und rechtmäßig bestehenden Corporationen als Eigenthum des Staates angesehen wird.

e) Wenn Religion und Tugend, Wissenschaft und Kunst als dem Staate gefährlich betrachtet werden.

f) Wenn bey Besetzung der Staatsämter auf Religion und Sittlichkeit keine Rücksicht genommen wird u. s. w.

B.

Das philosophische Völkerrecht.

---

§. 147.

Begriff und Umfang.

Das Völkerrecht, in philosophischer Bedeutung, ist Wissenschaft von den Rechten und Verbindlichkeiten der Staaten gegen Auswärtige. Denn Völker können so wenig, als Familien und Menschenindividuen in einem rechtslosen Zustande leben.

Was aber Staaten und Völker verbindet, ist die Einheit der Religion. In allen gebildeten Staaten von Europa ist die christliche Religion herrschend, und auf dieser religiösen Einheit beruht das wahre Völkerrecht, das philosophische nicht minder, als das positive.

Hier ist die Rede von dem philosophischen Völkerrecht, und dieses entwickelt 1) die ursprünglichen, und

2) die abgeleiteten Rechte der Staaten in ihrem gegenseitigen Verhältniß, und zerfällt daher in das absolute und hypothetische Völkerrecht.

I.

Die ursprünglichen Rechte der Völker.

§. 148.

Das Recht auf Persönlichkeit.

Jeder Staat muß im Verhältniß zu andern Staaten und Völkern als eine freye und unabhängige Person betrachtet werden.

Das Urrecht der Staaten bezieht sich demnach auf ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit.

§. 149.

Nothwendige Folgen aus dem Urrecht.

Diese Folgen sind: Das Recht a) auf das Staatsgebieth, b) auf die Verfassung oder Organisation des Staates, c) auf den freyen und unabhängigen Gebrauch aller Staatskräfte, d) auf Erwerbung und Vermehrung des Eigenthums.

II.

Die abgeleiteten Rechte.

§. 150.

Unmittelbare Erwerbung durch Occupation.

Ein Volk kann absolut herrenlosen Grund und Boden durch Occupation zum National-Eigenthum machen, und dieses erworbene Grundeigenthum durch natürliche und künstliche Accession vermehren.

Allein die offene See (mare externum) ist keines Volkes ausschließendes Eigenhum, sondern muß als frey und der Occupation unfähig betrachtet werden. Das geschlossene Meer hingegen (mare internum et clausum), weil es von dem Landesbezirk umgeben ist; auf gleiche Weise Meerengen, Meerbusen, und den Meeresstrich an der Küste kann ein Volk eigenthümlich besitzen.

§. 151.

Erweiterung des occupirten Eigenthums.

Das Völker-Eigenthum vermehret sich durch Accession oder Zuwachs, wenn die Natur durch ihre Producte den physischen Besitz erweitert, oder wenn das Volk durch Cultur des Bodens seinen National-Reichthum vergrößert.

Was aber schon Eigenthum eines andern Volkes ist, kann weder durch Occupation noch durch Accession erworben werden.

Es gibt daher kein Recht, die durch Naturgewalt an fremdes Ufer hingetriebenen oder wie immer gestrandeten Güter dem Grundherrn des Strandes zuzueignen, d. h., es gibt kein Strandrecht (jus littoris seu appulsus). Denn fremdes Eigenthum ruft nach seinem wahren Besitzer (res clamat ad dominum).

§. 152.

Erwerbung durch Verträge.

Verträge, welche Staaten mit Staaten schließen, es sey nun über Sachen oder persönliche Leistungen,

heißen Völkerverträge, und werden zum allgemeinen Besten (in bonum publicum) geschlossen.

Ihre rechtliche Wirkung ist entweder beschränkt auf bestimmte Zeit, oder sie dehnt sich aus auf ewige Zeiten. Im erstern Falle erlischt der Vertrag, so wie die bestimmte Zeit vorüber ist, im andern Falle geht er fortwährend auf die Nachkommenschaft über.

* Wie die alten, vom Geiste der Religion beseelten Völker die öffentlichen Verträge ehrten.

§. 153.

Wer kann Völkerverträge schließen?

Feyerliche Verträge zwischen Staaten und Völkern werden entweder unmittelbar von dem Regenten selbst, oder mittelbar durch Bevollmächtigte abgeschlossen.

Eine, durch den Regenten zur Verhandlung mit auswärtigen Staaten bevollmächtigte und beglaubigte Person heißt Gesandter (legatus).

Es sind aber die Gesandten entweder vom ersten oder zweyten Range (legati primi vel secundi ordinis). Die vom ersten Range haben einen repräsentativen Charakter, d. h., sie repräsentiren ihren Souverain, und heißen Bothschafter.

Alle Gesandten auswärtiger Staaten, sie seyen nun ordentliche oder außerordentliche, vom ersten oder zweyten Range, sind nach dem Völkerrecht frey und unabhängig von den Civil- und Criminal-Gesetzen des fremden Staates, wohin sie abgeschickt werden, folglich nur allein ihrem Souverain verantwortlich.

Die Gesandtschaften aber haben den Zweck, die Bande der Freundschaft und des guten Vernehmens mit auswärtigen Staaten immer fester zu knüpfen. Aus diesem Grunde ist jeder Souverain berechtiget, einer ihm mißfälligen Person seinen Hof zu verweigern, einem Gesandten nähmlich, der nicht geneigt ist, das friedliche Verhältniß zweyer Staaten zu unterhalten, und immer mehr zu befestigen.

§. 154.

Gegenstand der öffentlichen Verträge.

Völkerverträge haben entweder einzelne und vorübergehende, oder fortdauernde Leistungen zum Gegenstand.

Wenn sich Staaten und Völker zu fortdauernden Leistungen verbindlich machen, so entstehen Bündnisse oder Allianzen. Diese können seyn 1) Defensiv- oder Offensiv-Allianzen, oder beydes zugleich; 2) Subsidien-Tractaten; 3) Handlungs- oder Commerzien-Verträge.

§. 155.

Das Kriegsrecht.

Die Befugniß der Staaten, ihre Freyheit und Unabhängigkeit zu behaupten gegen jede Macht, welche diese ursprünglichen Rechte zu verletzen, oder auch nur zu bedrohen wagt, heißt Kriegsrecht (jus belli). Denn freye und unabhängige Staaten erkennen keine fremde Auctorität über sich. Was also der richterliche Ausspruch im Innern eines Staates ist, das ist Gottes-

urtheil im Kriege; denn Gott richtet die kriegführenden Völker, und der Sieg kommt nicht durch die Waffen allein, sondern Gott gibt ihn nach seinem Wohlgefallen.

Der gerechte Krieg aber setzt nothwendig voraus, a) daß der Staat in seinem Daseyn entweder gewaltsam angegriffen, oder doch offenbar bedroht werde, und b) daß friedliche Ausgleichung auf keine andere Weise möglich sey, als durch Gewalt der Waffen.

In diesem Falle ist der Krieg die erlaubte Nothwehr, wodurch die Völker ihr Daseyn und Leben gegen ungerechten Angriff vertheidigen, aus keinem andern Zweck, als um den Frieden zu gewinnen.

§. 156.

Das rechtliche Verhältniß während des Krieges.

Ein Völkerrecht, welches den feindlichen Parteyen eine unumschränkte Gewalt gestatten würde, wäre unmenschlich, und eben darum auch unsittlich.

Die Waffengewalt darf also nur gerichtet seyn gegen die feindliche Armee, und das feindliche Land, keineswegs aber gegen den wehrlosen Bürger.

Dem Kriegsrecht ist daher offenbar zuwider a) Raub und Plünderung des Privateigenthums unbewaffneter Bürger; b) der Gebrauch ehrloser Strategeme, um dem Feinde zu schaden, z. B. durch Meuchelmord, Giftmischerey u. s. w.; c) der Angriff auf ein neutrales Volk, welches an den Feindseligkeiten anderer Nationen keinen Antheil nimmt.

§. 157.

Verträge zwischen kriegführenden Völkern.

Diese Verträge haben entweder das gegenseitige Verhältniß der feindlichen Mächte während des Krieges, oder die friedliche Ausgleichung zum Gegenstand.

Dahin gehören 1) der Waffenstillstand, 2) die Capitulation, 3) die Auswechselung und Auslösung der Gefangenen, 4) der Friedensschluß.

* Geschichte und Litteratur des Naturrechts.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meilinger, Andreas Florian,

Grundriß der Moralphilosophie und des Naturrechts zum Gebrauche für seine Vorlesungen

München 1827

Ph.pr. 822 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041308-2